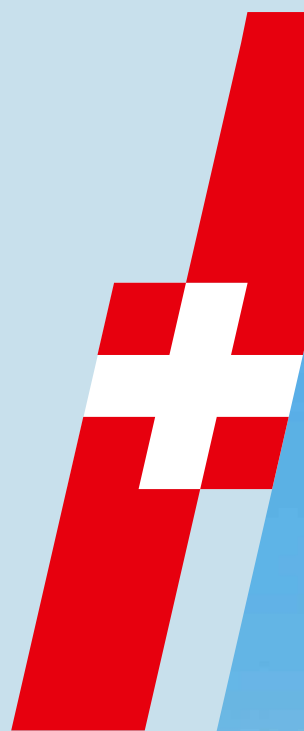


Zahlen – Fakten – Informationen



2019

GESCHÄFTS BERICHT

SOZIALE SICHERHEIT IM KANTON NIDWALDEN



AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN

AHV
AVS

The logo for AHV/AVS, featuring a stylized graphic of a building or structure next to the text "AHV" and "AVS".

MAGAZIN

Seite 4	Interview mit Regierungsrätin Michèle Blöchliger «Auf kantonaler Ebene sind wir gut unterwegs»
Seite 8	Auftritt an der Gewerbeausstellung Iheimisch 2019
Seite 9	Fachkräfte der Zukunft ausbilden Zebi (Zentralschweizer Bildungsmesse)
Seite 10	Ich mache mich selbständig! Mein eigener Chef sein
Seite 12	Pflege als Armutsrisiko? Informationsveranstaltung rund um die Pflege
Seite 14	Zu krank für die Arbeit? Verleihung Anerkennungspreis – Veranstaltung der Ausgleichskasse/ IV-Stelle Nidwalden
Seite 16	Fokusthema «Arbeit» Swiss Handicap 2019
Seite 17	Im Fokus Der Abklärungsdienst der IV-Stelle Nidwalden

KENNZAHLEN

Seite 20	Beiträge Über 152 Mio. CHF Einnahmen Rund 8'000 Mitglieder
Seite 21	Entwicklung der Beitragseinnahmen Beitragsbezug
Seite 22	Leistungen Über 213 Mio. CHF Leistungen Unsere Hauptaufgaben: AHV / IV / EO / MSE
Seite 23	Entwicklung AHV-, IV- und EL-Bezüger FAK und FLG: Über 19 Mio. CHF Familienzulagen
Seite 24	Ergänzungsleistungen (EL): Bedarfsgerechte Zuschüsse Individuelle Prämienverbilligung (IPV)
Seite 25	Eingliederung vor Rente Meldungen und Anmeldungen seit 1.1. 2008 (5. IV-Revision)
Seite 26	Invalidenversicherung Bearbeitete Geschäftsfälle Rentenbeschlüsse
Seite 27	Regressdienst Rechtsdienst

CORPORATE GOVERNANCE

Seite 30	Ausgleichskasse	Seite 38	Jahresrechnungen
Seite 34	IV-Stelle	Seite 41	Die Ausgleichskasse Nidwalden
Seite 36	Familienausgleichskasse	Seite 41	Dank

DIE DIGITALISIERUNG SCHREITET VORAN – UND WIR MIT!



Liebe Leserinnen und Leser

Das Arbeitgeberportal «AHVeasy» bietet bereits heute viele Möglichkeiten für unsere Kundinnen und Kunden, die administrativen Arbeiten wie Lohnmeldungen, Familienzulagen usw. elektronisch abzuwickeln. Die Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden wird in den nächsten Jahren zusätzlich in die Digitalisierung investieren, um weitere Kontakte mit der Ausgleichskasse auf rein elektronischem Weg zu ermöglichen. Digitalisierung bedeutet aber nicht, dass der persönliche Kontakt mit unseren Kunden und Versicherten unwichtig geworden ist. Die tägliche Arbeit zeigt, dass es nach wie vor geschätzt wird, Fragen und Anliegen in direktem Austausch anzugehen. Diese Erfahrung durften wir auch mit der Teilnahme an verschiedenen Messen in der Zentralschweiz machen. Somit gilt für uns: Das eine Tun und das andere nicht lassen!

Sie halten den Geschäftsbericht 2019 in den Händen. Mit dem Newsticker informieren wir Sie über die wichtigsten Neuigkeiten im Jahr 2019. Artikel zu verschiedenen Themen gewähren Ihnen einen Einblick in unsere Geschäftstätigkeit. Zahlen und Fakten aus dem Jahr 2019 runden den Geschäftsbericht ab.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

*Monika Dudle-Ammann
Direktorin*

Impressum

Redaktion: Ausgleichskasse / IV-Stelle Nidwalden
Layout: Die Waldstätter AG, Stans
Druck: Druckerei Odermatt AG, Dallenwil

AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN

A portrait of Michèle Blöchliger, a woman with short reddish-brown hair, smiling. She is wearing a dark blue blazer over a light pink top with a bow at the neck. The background is a blurred wall with blue and white abstract shapes.

«AUF KANTONALER EBENE SIND WIR GUT UNTERWEGS»

MICHÈLE BLÖCHLIGER
Regierungsrätin

MICHÈLE BLÖCHLIGER

2017/18 wählte sie der Landrat zu seiner Präsidentin und somit zur höchsten Nidwaldnerin.

Michèle Blöchliger ist verheiratet und Mutter von drei Teenagern.

Zu ihren Hobbies zählt sie Fitness, Tanzen, Wein und Käse, Whisky und Zigarren, Kunst sowie Reisen.

Die Erarbeitung eines Altersleitbildes, der demografische Wandel auch bei der Bevölkerung im Kanton Nidwalden, die Anpassungen bei der Prämienverbilligung, aber auch Grossprojekte wie die AHV 21. Im Bereich der Sozialversicherungen ist vieles im Fluss. Ob all diesen «Baustellen» behält die Nidwaldner Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchliger die Übersicht und packt am liebsten selber mit an. Andere arbeiten zu lassen, ist nicht ihre Sache.

Februar

ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG

Der Bundesrat beschäftigt sich mit den Ergebnissen der Vernehmlassung zur Reform AHV 21. Alle Teilnehmenden befürworten die Notwendigkeit einer Reform dieses bedeutenden Sozialwerkes. Welche Massnahmen notwendig sind, darüber gehen die Meinungen auseinander. Das Eidg. Departement des Inneren muss nun eine ausgewogene Botschaft zur AHV 21 entwerfen.

März

PRÄMIENVERBILLIGUNG

Start der Prämienverbilligung 2019. Die Ausgleichskasse Nidwalden sendet rund 7'400 Personen im Kanton die Anmeldeformulare zu. Diese Personen müssen nur noch das Formular prüfen, unterschreiben und zurücksenden. Wer kein Formular erhalten hat, kann sich bei der Ausgleichskasse Nidwalden selbst anmelden und ein Gesuch einreichen. Die Anmeldefrist endet am 30.4.2019.

April

SOZIALVERSICHERUNGEN

Bei einem Sozialministertreffen der deutschsprachigen Länder («Sozialquintett: CH, D, A, LI, L») wird eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet. Die digitale Transformation der Arbeitswelt stellt für die Systeme der sozialen Sicherheit eine Herausforderung dar. Neue Arbeitsformen schaffen neue Beschäftigungsmöglichkeiten und höhere Flexibilität. Sie können aber auch zu einem höheren Risiko der Verarmung führen.

NEWS-TICKER 2019

Michèle Blöchliger, Sie haben vor zwei Jahren die Gesundheits- und Sozialdirektion übernommen. Nach 111 Tagen im Amt haben Sie in einer ersten Bilanz von einem Kulturwechsel gesprochen. Wie heftig war damals der Kulturschock wirklich?

Von einem Kulturschock möchte ich nicht sprechen. Nach der Wahl in den Regierungsrat habe ich auf der anderen Seite des Tisches Platz genommen, sitze nun vis à vis vom Parlament, meinem Auftraggeber. Ich war selber während 16 Jahren Mitglied von diesem Parlament, das im Milizsystem arbeitet. Jetzt übe ich ein hauptberufliches Exekutivamt aus und trage die Verantwortung für den ganzen Kanton. Als Landrätin, respektive Landrat, legt man den Fokus einerseits auf die Vertretung der Interessen der Gemeinde, dessen Vertreterin oder Vertreter man ist und andererseits auf die fachspezifische Kommissionsarbeit.

Ihr Motto lautet «guet lose, härzhaft apacke!». Was hat es mit diesem Motto auf sich?

Der Ursprung dieses Mottos liegt ganz zu Beginn meiner Zeit als Landratspräsidentin. Es war mir ein Anliegen, diesem Präsidialjahr einen Leitfaden zu geben. Ich habe mich intensiv mit unterschiedlichen Fragen wie «was will ich erreichen», «wer bin ich» usw. auseinandergesetzt. Auf Sitzungen usw. bereite ich mich immer gewissenhaft vor. Dies gibt mir die Möglichkeit, aufmerksam den Voten zu folgen, Überlegungen anzustellen und schliesslich dann auch Lösungen zu erarbeiten. Meine Ambition an mich selber ist es, nicht die anderen für mich arbeiten zu lassen, sondern selber anzupacken.

Sowohl auf nationaler wie auch kantonaler Ebene ist im Gesundheits- und Sozialwesen vieles in Bewegung. Wo stehen wir und wo stockt es aus der Sicht des Kantons Nidwalden?

Auf kantonaler Ebene sind wir gut unterwegs. So haben wir im Herbst 2019 eine Teilrevision des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes im Bereich Prämienverbilligung auf den Weg gebracht. Mit dieser Teilrevision werden wir einerseits neue bundesrechtliche Bestimmungen umsetzen. So zum Beispiel, dass die Verbilligung der Kinderprämie neu 80 statt 50

Prozent betragen muss. Andererseits haben wir bei dieser Teilrevision die Gelegenheit beim Schopf gepackt, ältere Anliegen des Regierungsrates umzusetzen. Dies betrifft insbesondere Korrekturen bei der Anspruchsberechtigung. Es darf nach Ansicht des Regierungsrates nicht sein, dass durch hohe Einzahlungen in die Pensionskasse oder einen Hausumbau ein Anspruch auf eine Prämienverbilligung entsteht. Solche Fälle wollen wir nun korrigieren. Auf nationaler Ebene befinden wir uns tatsächlich in einer Staulage. Grossprojekte wie die AHV 21, die Weiterentwicklung der Invalidenversicherung usw. scheinen es schwer zu haben, Mehrheiten im Parlament und dann auch noch allenfalls vor dem Volk zu finden. Bei den Ergänzungsleistungen sind wir da schon etwas weiter. Das Bundesparlament hat im März 2019 eine Revision beschlossen, die voraussichtlich im Jahr 2021 in Kraft treten soll.

Für Sie als Frau, die gerne Nägel mit Köpfen macht, muss es frustrierend sein, mitzuerleben, dass es auf nationaler Ebene bei den verschiedenen Sozialversicherungsprojekten seit Jahren nicht mehr als ein Treten an Ort gibt?

Es zeigt sich, dass es vor allem die grossen Themen sind, die nicht vorankommen. Wohl auch deshalb, weil sie sehr viele Menschen betreffen. Nehmen wir die AHV 21: Jeder von uns ist ein potenzieller AHV-Empfänger oder eine Empfängerin. Wir alle sind an einer guten, tragfähigen Lösung interessiert. Durch das Umlageverfahren müssen die Einnahmen die Ausgaben des gleichen Jahres decken. Wenn immer mehr Rentenbeziehende den Beitragszahlern – der arbeitstätigen Bevölkerung – gegenüberstehen, so kommt das Verfahren einfach an seine Grenzen. Bei meiner früheren Tätigkeit als Anwältin habe ich immer versucht, für alle Parteien tragfähige Lösungen zu erzielen. Auch in diesem Fall wird es ohne Kompromisse von allen Seiten schlichtweg nicht gehen.

Der Bund hält die Kantone im Sozialversicherungsbereich in engen Schuhen. Wäre eine Lockerung der enganeliegenden Schnürsenkel für die Kantone nicht hilfreicher?

Die «engen Schuhe» sehe ich vor allem im Leistungsbereich. Der Bund gibt vor, welche Leistungen zu bezahlen sind und

Mai

SOZIALVERSICHERUNGEN

Die Situation von pflegenden Angehörigen soll verbessert werden. Im Obligationenrecht (OR) soll ein Anspruch auf Lohnfortzahlung bei kurzen Abwesenheiten verankert werden. Eltern von schwerkranken oder verunfallten Kindern erhalten die Möglichkeit, einen Betreuungsurlaub zu beziehen. Die Betreuungsgutschriften in der AHV werden erweitert und die Hilfslosenentschädigung angepasst.

Mai

INVALIDENVERSICHERUNG

Im Jahr 2018 lag die Zahl der neu zugesprochenen Invalidenrenten bei 15'400 gewichteten Einheiten. Dies ist etwa gleich hoch wie in den Vorjahren. Leicht abgenommen hat die Zahl der laufenden Renten, nämlich um 0.5 Prozent. Sie liegt aktuell bei 216'200. Zugenommen hat dafür die Zahl der zugesprochenen Eingliederungsmassnahmen. Dies spiegelt auch exakt die Neuausrichtung der IV seit 2008 wieder.

Juni

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Der Abschlussbericht der Ausgleichskasse Nidwalden über die Ergänzungsleistungen ist erschienen. Im Jahr 2018 wurden 225 Neuansmeldungen geprüft und 155 Revisionen eingeleitet. Ende Jahr bezogen 891 AHV-/IV-Rentnerinnen und -Rentner eine periodische Ergänzungsleistung. Die Gesamtkosten betrugen rund 13 Mio. Franken oder 14'623 Franken pro EL-Bezügerin oder -Bezüger.

überlässt die Durchführung den Kantonen. Das führt einerseits zu einer sehr bürgernahen Umsetzung, bedeutet andererseits aber auch, dass unter Umständen wenig Spielraum für Ausnahmen besteht. Dadurch ist es fast nicht möglich, dass kantonale Eigenheiten immer voll berücksichtigt werden können. Persönlich würde ich da eine Lockerung von Seiten des Bundes gerade bei den so genannt kleinen Kantonen begrüssen.

Seit Jahren jagt im Sozialversicherungsbereich eine Reform die andere. Könnte weniger «Reformitis» nicht mehr sein?

Die gesellschaftlichen Veränderungen bringen die eine oder andere Anpassung mit sich. Ich denke da an den demografischen Wandel in der Schweiz. In diesem Fall erwartet die Bevölkerung von der Politik, dass gehandelt wird. «Reformitis» würde ich dies dann nicht bezeichnen. Dass nun Bewegung in die grossen Sozialwerke wie AHV, IV und Ergänzungsleistungen kommt oder gekommen ist, ist wichtig und richtig.

Wie sieht die demografische Entwicklung in Nidwalden aus?

Wie gesamtschweizerisch, wird auch im Kanton Nidwalden die Bevölkerung zunehmend älter. Heute leben im Kanton knapp 9000 Personen, die 65 Jahre und älter sind. Hochrechnungen zeigen, dass 2040 mit etwas mehr als 14000 Menschen mit einem Alter von 65 und mehr Jahren zu rechnen ist. Die Entwicklung der Anzahl pflegebedürftigen, älteren Personen in Pflegeheimen (2016: 510) dürfte sich im Kanton Nidwalden bis ins Jahr 2040 verdoppeln. Der Trend, dass ein Pflegeheimtritt erst im hohen Alter erfolgt und die Aufenthaltsdauer immer kürzer wird, ist auch im Kanton Nidwalden unverkennbar. Auf diese Herausforderung kann ein rein linearer Ausbau der stationären Angebote keine Antwort sein. Neben Betreuung und Pflege dürften Lebensbereiche wie Wohnumgebung, soziale Teilhabe, Vernetzung, pflegende Angehörige und Freiwilligenarbeit an Bedeutung gewinnen.

War dies mit ein Grund, dass der Regierungsrat im Legislaturprogramm 2017–2019 die Erarbeitung eines Altersleitbildes beschlossen hat und was ist der aktuelle Stand von diesem Leitbild?

Aufgabe des Regierungsrats ist es unter anderem, Strategien zum Wohle des Kantons zu entwickeln. Während frühere Altersleitbilder Themen des Pflegebedarfs in der Langzeitpflege abbildeten, liegt der Fokus heute auf dem Erhalt von Ressourcen, Autonomie und Würde. Das Ziel muss sein, dass ältere Menschen so lange wie möglich selbstbestimmt und selbständig wohnen und eine gute Lebensqualität erfahren können. Die Bevölkerung wie auch die Gemeinden, die verschiedenen Organisationen im Altersbereich und die politischen Parteien haben ihre Gedanken und Ideen für eine gemeinsame Altersstrategie eingebracht. Im 1. Quartal 2020 befindet der Regierungsrat über die im Altersleitbild Nidwalden 2020 formulierten Handlungsfelder, Massnahmen und Empfehlungen und bestimmt das weitere Vorgehen in der Umsetzung.

Was antworten Sie den gerade ins Erwerbsleben eingetretenen Kantonsbürgern, wenn diese Sie fragen, ob sie dereinst noch AHV erhalten werden?

Die AHV ist ja Teil des Dreisäulenkonzeptes, für das die Schweiz von vielen Ländern beniedet wird. Persönlich bin ich überzeugt, dass dieses Konzept weiterbestehen wird und somit auch die AHV als erste Säule. Die Frage wird wohl eher sein, ab welchem Alter man in Zukunft die AHV beziehen kann, respektive wann wird die Pensionierung sein.

Seit Jahren sorgen Missbräuche bei der IV für Schlagzeilen. Täuscht der Eindruck, dass es keine griffigen Massnahmen dazu gibt?

Die IV-Stellen haben in den letzten Jahren viel in die Bekämpfung des Versicherungsmissbrauches investiert. Seit Herbst 2019 sind als ein Element der Bekämpfung auch wieder Observationen möglich. Die IV-Stelle Nidwalden überprüft regelmässig bei Rentenfällen, ob die Ausrichtung der Rente noch zu Recht erfolgt. Bekommt die IV-Stelle Nidwalden Hinweise oder Verdachtsmeldungen, so geht sie diesen nach. Eigentliche Missbrauchsfälle sind in unserem Kanton sehr selten und können mit den vorhandenen Mitteln auch aufgedeckt werden. Die vielfach in den Medien spektakulär daherkommend und für Aufsehen sorgenden Fälle gehören glücklicherweise nicht zum Alltagsgeschäft.

Juni

SOZIALVERSICHERUNGEN

Ab Herbst 2019 können die Sozialversicherer bei der Betrugsbekämpfung Observationen durchführen. Der Bundesrat hat die notwendigen Bestimmungen erlassen. Wer observieren will, benötigt neu eine Bewilligung und muss sich an diverse Vorgaben halten, die dem Schutz der Privatsphäre dienen und den Einsatz von technischen Geräten (wie z. B. von GPS-Trackern) regeln.

Juli

SOZIALVERSICHERUNGEN

Das Sozialversicherungsabkommen mit Kosovo tritt am 1.9.2019 in Kraft. Es koordiniert die Sozialversicherungssysteme der beiden Vertragsstaaten. Davon betroffen sind die Bereiche der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Das Abkommen regelt auch die Auszahlung von Renten ins Ausland. Es enthält zudem eine Grundlage für die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Missbräuchen.

August

ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG

Die Botschaft zur Reform der AHV liegt unter dem Titel «AHV 21» vor. Damit soll das Rentenniveau gehalten und die Finanzierung der AHV bis 2030 gesichert werden. Verbessert werden soll der flexible Beginn des Rentenbezuges. Ausserdem werden auch Anreize geschaffen, damit Personen länger in der Erwerbstätigkeit bleiben.

Apropos Missbräuche: auch die Prämienverbilligung hat in den letzten Jahren den Ruf eines Selbstbedienungsladens erlangt. Wie verhält es sich diesbezüglich im Kanton Nidwalden?

Der Landrat hat im Kanton Nidwalden die Weichen bereits im Jahr 2012 neu gestellt und das Volk stimmte dieser Gesetzesrevision klar zu. Wurde bis dahin rund der Hälfte der Bevölkerung eine Prämienverbilligung gewährt, so sind wir jetzt bei einer Quote von rund 22 Prozent. Dadurch liegt der Kanton Nidwalden unter dem schweizerischen Mittel von etwa 25 Prozent.

Auf Ihrer Website ist nachzulesen, dass Sie klar für strikte Kontrollen und härtere Strafen bei Missbrauch der Sozialwerke sind. Michèle Blöchliger als eiserne Lady?

Mit einer eisernen Lady hat dies nichts zu tun. Vielmehr mit einer konsequenten Haltung meinerseits. Es braucht Kontrollen und wer soziale Werke missbraucht, muss auch bestraft werden können. Bei der Prämienverbilligung sind es am Ende unsere Steuergelder, welche ausbezahlt werden. Die Bevölkerung hat ein Anrecht darauf zu wissen, wie diese Gelder eingesetzt werden.

Nicht überall für Beifall sorgte der Entscheid des Nidwaldner Landrats, das Budget für die Prämienverbilligung für das Jahr 2020 um eine Million auf 17 Millionen Franken zu kürzen. Wird die Rechnung aufgehen?

Ob es zu einer Punktlandung kommen wird, kann man erst in einem Jahr sagen. Der Landrat hat für das Jahr 2020 die für die Prämienverbilligung einzusetzenden Mittel bestimmt. Der Regierungsrat hat darauf basierend die Parameter entsprechend festgelegt. So betrachtet, sollte die Rechnung am Ende aufgehen.

MICHÈLE BLÖCHLIGER

Mit ihrer Wahl zur Regierungsrätin vor zwei Jahren hat Michèle Blöchliger (1967) auf der anderen Seite des Tisches Platz genommen. Sie sitzt jetzt vis à vis des Kantonsparlaments, dessen Mitglied die Juristin während 16 Jahren war. Bei der Verteilung der Departemente wurde ihr die Verantwortung für die Leitung der Gesundheits- und Sozialdirektion übertragen. In dieser Funktion nimmt die in Hergiswil wohnhafte Regierungsrätin unter anderem Einsitz in der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden und Einsitz in den Spitalräten vom Luzerner Kantonsspital und vom Kantonsspital Nidwalden. Bei der Gründung der SVP Nidwalden amtierte sie als Gründungspräsidentin und war anschliessend von 1999 bis 2005 die erste Kantonalpräsidentin. Als Landrätin präsidierte sie von 2006 bis zu ihrer Wahl in den Regierungsrat 2018 die Justizkommission. Michèle Blöchliger gehörte zudem dem Mittelschulrat an. 2017/18 wählte sie der Landrat zu ihrer Präsidentin und somit zur höchsten Nidwaldnerin.

September

SOZIALVERSICHERUNGEN

Das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Brasilien tritt am 1.10.2019 in Kraft. Abgedeckt werden die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (AHV/IV) in der Schweiz. Das Abkommen gewährleistet eine weitgehende Gleichbehandlung, den Zugang zu Leistungen und die Auszahlung der Renten ins Ausland.

Oktober

ERWERBSERSATZORDNUNG

Der Bundesrat unterstützt die Einführung einer Adoptionsentschädigung. Vorgeschlagen wird ein bezahlter Urlaub von zwei Wochen für die Adoptiveltern. Die Eltern können wählen, wer von ihnen den Urlaub beziehen soll oder ob sie diesen aufteilen. Die Finanzierung dieses Urlaubes soll über die Erwerbsersatzordnung (EO) erfolgen.

Oktober

ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG

Die AHV-Nummer soll Verwaltungsabläufe effizienter machen. Dies sieht der Bundesrat mit seiner Botschaft zur Verwendung der AHV-Nummer vor. Neu sollen Behörden generell die AHV-Nummer als Identifikationsmittel verwenden dürfen. Strikte Regelungen sollen Datenschutz und Informationssicherheit gewährleisten.

Iheimisch 2019

AUFTRITT AN DER GEWERBEAUSSTELLUNG

Nur alle sieben Jahre wird die Nidwaldner Gewerbeausstellung «Iheimisch» durchgeführt. Sie gilt daher – und das ist nicht übertrieben – als «Highlight» für die Unternehmen.

Über 250 Betriebe und Organisationen nahmen Ende Mai 2019 an der Ausstellung teil und zeigten sich von ihrer besten Seite. Auch die Ausgleichskasse Nidwalden hat an einem Informationsstand ihre Produkte und Dienstleistungen vorgestellt. «Muss ich mich für eine AHV-Rente anmelden?» – «Wie lange kann ich Familienzulagen beziehen?» Das ist nur eine kleine Auswahl von Fragen, welche die Besucherinnen und Besucher stellten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausgleichskasse Nidwalden konnten rund 200 Beratungsgespräche führen und durften dabei auch viele positive Rückmeldungen entgegennehmen.

Bei schönstem Wetter besuchten rund 25'000 Gäste die Ausstellung. Der einzige «Wermutstropfen»: Das schöne Wetter bescherte hohe, ja beinahe schon tropische Temperaturen. Dies sowohl draussen, besonders aber in den Ausstellungszelten. Doch das Positive mit den direkten Kontakten mit der Bevölkerung, die Vielfalt und die aufgestellte Atmosphäre, überwogen bei weitem!



Fotos: Beat Odermatt

Oktober

ÜBERBRÜCKUNGSLEISTUNGEN

Die Botschaft für ein neues Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wird verabschiedet. Personen, die nach dem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, sollen bis zur ordentlichen Pensionierung eine Überbrückungsleistung (ÜL) erhalten. Dies, wenn sie vorher in erheblichem Umfang arbeitstätig waren und nur wenig Vermögen besitzen.

Oktober

PRÄMIENVERBILLIGUNG

Der Regierungsrat schickt eine Teilrevision des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes in die Vernehmlassung. Es geht um die Prämienverbilligung. Hauptgrund ist die Anhebung der minimalen Prämienverbilligung für Kinder auf nationaler Ebene. Weitere Anpassungen tragen dazu bei, die Prämienverbilligung noch mehr als sozial- und familienpolitisches Instrument einzusetzen.

November

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen wird der Solidaritätsbeitrag für Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen ausgeklammert. Dies soll eine Geste der Wiedergutmachung gegenüber den Opfern sein. Nach Inkrafttreten der Bestimmungen müssen die EL-Stellen die entsprechenden Fälle korrigieren, sofern der Solidaritätsbeitrag zu einer Kürzung der EL führte.

NEWS-TICKER 2019

Zebi (Zentralschweizer Bildungsmesse)

FACHKRÄFTE DER ZUKUNFT AUSBILDEN



Die zum 13. Mal im November 2019 in Luzern durchgeführte Zebi war ein voller Erfolg. Über 160 Berufsverbände, Schulen und Unternehmen präsentierten ihre vielseitigen Aus- und Weiterbildungsangebote.

Während vier Tagen wurden 140 Berufe und über 600 Weiterbildungsangebote vorgestellt. Ein umfassendes und attraktives Rahmenprogramm rundete das Messeangebot ab. Der persönliche Austausch mit Lernenden und Fachleuten sowie das praktische Erleben von spannenden Berufen und Weiterbildungsangeboten standen im Mittelpunkt. Die Zebi hiess rund 500 Schulklassen aus der ganzen Zentralschweiz mit insgesamt 15'000 Schülerinnen und Schülern sowie 11'000 Erwachsene willkommen. Auch die Zentralschweizer Ausgleichskassen bieten Ausbildungsplätze an. Sie nahmen daher das erste Mal gemeinsam an der Zebi teil. Am Informationsstand haben Jugendliche und Erwachsene erfahren, welche vielfältigen Arbeitsgebiete bei einer Ausgleichskasse vorhanden sind. Unter dem Motto «Ich in 50 Jahren» konnte man sich fotografisch um 50 Jahre älter machen. Das rief Erstaunen und Gelächter hervor! Über 300 Personen wollten einen Blick in ihre (mögliche) Zukunft werfen. Ein spannendes Buzzerquiz bot die Möglichkeit, sich mit anderen zu messen. Jeder Teilnehmer, jede Teilnehmerin durfte einen kleinen Preis mitnehmen und sich somit als Siegerin oder Sieger fühlen.



Fotos: Ausgleichskasse Nidwalden

November

ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG

Der AHV-Beitragssatz wird per 1.1.2020 um 0.3 Prozentpunkte angepasst. Diese Anpassung geht auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) per 1.1.2020 zurück. Somit steigt der AHV/IV/EO-Beitrag für Arbeitnehmende und Arbeitgebende zusammen von 10.25 % auf 10.55 % (von 5.125 % auf 5.275 % je für beide).

November

ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG

Die Zentralschweizer Ausgleichskassen nehmen vom 8. bis 10. 11. 2019 an der «Messe Zukunft Alter» in Luzern teil. Diese Messe hat eine nationale Ausstrahlung und bietet einen interessanten Themenmix. Neben klassischen Themen wie Vorsorge, Finanzierung, Pensionsplanung sind auch Themen wie Lifestyle, Erlebnis, Kultur vertreten.

Dezember

PRÄMIENVERBILLIGUNG

Der Regierungsrat hat die Eckwerte für die Prämienverbilligung 2020 bestimmt. Es ist davon auszugehen, dass im nächsten Jahr rund 17 Mio. Franken ausgeschüttet werden. Die Richtprämien wurden auf dem Vorjahresniveau belassen. Der Selbstbehalt wurde auf 12 Prozent festgelegt und das anrechenbare Reinvermögen weiterhin bei 20 Prozent belassen.

NEWS-TICKER 2019

Mein eigener Chef sein

ICH MACHE MICH SELBSTÄNDIG!

Geschäftsidee und Businessplan – Unternehmen gründen – und los geht's!

Aber: Wer sich auf den Weg in die Selbstständigkeit macht, muss nicht nur eine Idee und einen Plan haben, sondern sich mit vielen rechtlichen Fragen auseinandersetzen. Neben steuerlichen geht es auch um sozialversicherungsrechtliche Aspekte.



Die Schweiz ist ein Erfinderland. Und was ist für viele verlockender, als die Idee nicht nur zu haben, sondern sie auch noch selbst zu vermarkten. «Ich mache mich selbständig» ist somit die Grundidee. Was im Volksmund jedoch als «selbständig» gilt, muss es im Sozialversicherungsbereich nicht unbedingt sein.

AG, GmbH oder Einzelfirma?

Das schweizerische Recht stellt Personen, welche ihr eigenes Unternehmen gründen wollen, eine Vielzahl von möglichen Rechtsformen zur Verfügung, in welche sie ihr Unternehmen einbetten können. Jede Form hat ihre ganz spezifischen Voraussetzungen hinsichtlich Kapitalbedarf, Haftung, steuerlichen Konsequenzen usw. Auch im Bereich der sozialen Sicherheit wirkt sich die Rechtsform aus. So sind gewisse Sozialversicherungen je nachdem obligatorisch, freiwillig oder gar inexistent. Inhaber einer Einzelfirma sind z.B. nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert und der Beitritt zu einer Pensionskasse ist freiwillig. Geschäftsführende Unternehmende (Aktionär und gleichzeitig Geschäftsführer) gelten als Angestellte und nicht als selbständige Personen.

Einzelfirma als beliebtes Geschäftsmodell

Am häufigsten wählen Einsteiger das Modell der Einzelfirma und betrachten sich damit als selbständigerwerbend. Im Verkehr mit anderen Geschäftspartnern ist die Frage «selbständig oder nicht» spätestens dann massgebend, wenn es darum geht, wer mit der Ausgleichskasse die Beiträge abrechnet. Ob aber jemand tatsächlich als selbständig im AHV-rechtlichen Sinne gilt, muss zuerst mit der Ausgleichskasse geklärt werden. Es braucht somit eine Bestätigung (Anerkennung) der Selbstständigkeit. Die Ausgleichskasse prüft die Frage nicht frei nach eigenem Gutdünken, sondern nach bestimmten Kriterien, die sich aus dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVG, den Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) sowie der Rechtsprechung des Bundesgerichts ergeben.

WER IST SELBSTÄNDIG ERWERBEND?

SIE SIND SELBSTÄNDIG, WENN SIE:

1. Auftreten mit einem Firmennamen

Wie z.B. Eintrag im Handelsregister, im Adress- und Telefonbuch, eigenes Brief- und Werbematerial. Vorliegen einer Bewilligung für die Berufsausübung. In eigenem Namen Rechnung stellen und Mehrwertsteuer abrechnen.

2. Tragen des eigenen wirtschaftlichen Risikos

Wie z. B. Investitionen mit langfristigem Charakter, Aufkommen für die Betriebsmittel, Inkassorisiko tragen, Miete für Arbeitsräume.

3. Freie Wahl der Betriebsorganisation

Freie Wahl der Präsenzzeit, der Organisation der Arbeit und ob Arbeiten an Dritte weitergegeben werden. Freiheit in der Auswahl der Arbeiten. Die Arbeit wird ausserhalb der eigenen Wohnung ausgeübt.

4. Tätigsein für mehrere Auftraggeber

Tätigkeit für lediglich einen Auftraggeber gilt im Normalfall als unselbständige Tätigkeit.

5. Beschäftigung von Personen

Selbständig ist auch, wer andere Personen beschäftigt.

VERSICHERUNGSSCHUTZ IM VERGLEICH

	<i>Arbeitnehmende</i>	<i>Selbständig- erwerbende</i>
Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	Obligatorisch versichert	Obligatorisch versichert
Invalidenversicherung IV	Obligatorisch versichert	Obligatorisch versichert
Erwerbsersatz (EO) Mutterschaftsversicherung (MSE)	Obligatorisch versichert	Obligatorisch versichert
Arbeitslosenversicherung ALV	Obligatorisch versichert	Nicht versichert
Unfallversicherung UV	Obligatorisch versichert	Freiwillige Versicherung möglich
Krankentaggeldversicherung	falls Arbeitgeber Versicherung abgeschlossen hat	Nicht versichert
Familienzulagen	Versichert	Versichert
2. Säule (Pensionskasse)	Versichert	Freiwillige Versicherung möglich

Merkmale für Selbständigkeit

Merkmale für das Vorliegen einer Selbständigkeit sind u.a. die getätigten Investitionen, das Handeln unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung, das Tragen der Unkosten und des Verlustrisikos, das Tätigsein für mehrere Auftraggeber (siehe Kästen). Geprüft wird die Frage immer im Einzelfall, aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten. Nicht massgebend ist, was allenfalls unter zwei Parteien vereinbart wird. Konkret: Wenn die Parteien X und Y vereinbaren, dass Y den Auftrag als Selbständiger durchführen werde, heisst dies für die AHV noch nicht, dass Y auch als selbständig gilt. Es gilt zu beurteilen, ob die Merkmale einer Selbständigkeit oder eines Anstellungsverhältnisses allenfalls überwiegen, wenn alle Umstände in Betracht gezogen werden. Dies birgt auch immer

wieder Konfliktpotenzial, geht es doch eben um Fragen wie: «Wer muss mit der Ausgleichskasse die Beiträge abrechnen? Wie hoch sind die Beiträge?».

Auswirkungen

Sich auch rechtzeitig mit den Fragen im Sozialversicherungsrecht resp. den Konsequenzen einer Selbständigkeit auseinanderzusetzen, lohnt sich. Spätestens dann nämlich, wenn eine Krankheit eintritt oder ein Unfall passiert, wird es unter Umständen existenziell wichtig, dass man sich rechtzeitig richtig abgesichert hat und nicht in eine «Versicherungslücke» fällt. Neben der Geschäftsidee, dem Businessplan und der Kapitalbeschaffung sollte daher auch das Thema Sozialversicherungen vorgängig geklärt werden. Böse Überraschungen können so vermieden werden.

PFLEGE ALS ARMUTSRISIKO?

Der Bedarf an Pflegeleistungen nimmt stetig zu. Wie aber diese Kosten, sei es zu Hause oder im Heim, gestemmt werden können, ist eine der grössten Sorgen der Betroffenen. Personen, welche finanziell nicht auf Rosen gebettet sind, stossen im Pflegefall schnell an die Grenzen des Finanzierbaren. Hier helfen verschiedene Leistungen von verschiedenen Sozialversicherungen. An der Informationsveranstaltung vom 17. Oktober 2019 informierte die Ausgleichskasse Nidwalden über die Möglichkeiten.

Ein Unfall oder eine Krankheit mit bleibender Pflegebedürftigkeit kann jeden oder jede treffen. In diesem Fall entstehen meist hohe Zusatzkosten. Dies bereitet vielen Menschen Sorgen. Unter dem Titel «Pflege als Armutsrisiko?» führte die Ausgleichskasse Nidwalden eine Informationsveranstaltung durch. Rund 120 Personen nahmen am Anlass im Kollegi Stans teil. In verschiedenen Referaten informierten Fachpersonen der Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden über diverse Bereiche.

Unübersichtliche Lösung

Im Gegensatz zu Deutschland beispielsweise kennt die Schweiz keine eigentliche Pflegeversicherung. Verschiedene Anläufe, eine solche einzuführen, sind bisher gescheitert. Dies hat unter anderem sicherlich auch mit dem Geflecht aus Sozialversicherungen zu tun, welches in der Schweiz eben historisch gewachsen ist. Dies macht es für die Betroffenen, für Angehörige aber auch Fachpersonen in Heimen und in der ambulanten Pflege nicht einfacher, jeweils die «richtige Leistung» zu finden.

Hilflosenentschädigung, Hilfsmittel

Bevor jemand überhaupt Pflege braucht, ist er oder sie vielfach bereits in den alltäglichen Dingen eingeschränkt. Die Körperpflege kann nicht mehr selbständig ausgeführt werden. Oder man hat Mühe beim Aufstehen usw. Für diese Fälle kann unter Umständen ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (bis zum AHV-Alter) oder der AHV (nach Eintritt des AHV-Alters) bestehen. Ebenso besteht die Möglichkeit, verloren gegangene Körperfunktionen durch Hilfsmittel zu unterstützen oder sogar wieder herzustellen. Hier ist z.B. an ein Hörgerät zu denken, aber auch spezielle Schuhe, Gehstöcke usw. In vielen Fällen beteiligt sich die Ausgleichskasse/IV-Stelle an den Anschaffungskosten oder übernimmt diese sogar ganz.



Beteiligung an der Pflege

Als «Ersatz» für eine Pflegeversicherung wurde in der Schweiz per 2011 die sogenannte Pflegefinanzierung eingeführt. Neben Leistungsanpassungen bei den Hilflosenentschädigungen sowie den Ergänzungsleistungen wurde die Übernahme der Pflegekosten im Heim und zuhause geregelt. An diesen Kosten beteiligen sich nebst dem Heimbewohner/der Heimbewohnerin oder der ambulant betreuten Person auch die Krankenkasse sowie der Kanton. Die Pflegefinanzierung ist so geregelt, dass einer Person in einem Pflegeheim maximal Fr. 21.60 /Tag belastet werden dürfen und einer Person zuhause maximal Fr. 15.95 /Tag (Stand 2019). Die finanziellen Verhältnisse spielen dabei keine Rolle: Ob mit oder ohne Vermögen besteht Anspruch auf die Beiträge.

Hilfe bei finanziellen Engpässen

Eine erhebliche Rolle spielen die Vermögens- und Einkommensverhältnisse jedoch bei den Ergänzungsleistungen (EL). Sie werden an jene AHV- und IV-Rentner ausgerichtet, die ihre minimalen Lebenskosten mit den Renten, privaten Einkünften und dem Vermögen nicht decken können. Die Berechnung der EL ist komplex. Das Gesetz gibt klare Richtwerte bezüglich anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen vor. Diese werden in der EL-Berechnung gegenüber gestellt. Ergeben sich zum Schluss höhere Ausgaben als Einnahmen, wird die Differenz mit Ergänzungsleistungen gedeckt.

Keine Leistung ohne Anmeldung

Ob Hilfsmittel, Hilflosenentschädigung, Pflegefinanzierung oder AHV-Rente, eines ist überall gleich: Man muss sich für die Leistungen anmelden. Dafür stehen offizielle Formulare zur Verfügung. Diese können jederzeit im Online-Schalter unter www.aknw.ch bezogen werden.

Verleihung Anerkennungspreis – Veranstaltung der Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden

ZU KRANK FÜR DIE ARBEIT?

Die Eingliederung in die Arbeitswelt ist ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen. Wenn sie gelingt, können alle davon profitieren. Kleine und mittlere Unternehmen werden dabei jedoch vor grosse Herausforderungen gestellt. Besonders beim Wiedereinstieg von länger erkrankten Arbeitnehmenden.

Ein neues Instrument, das sogenannte ressourcenorientierte Eingliederungsprofil (REP), kann hier unterstützend wirken. Anlässlich der Informationsveranstaltung erläuterte Martin Kaiser, Leiter Ressort Sozialpolitik und Sozialversicherungen beim schweizerischen Arbeitgeberverband, das REP. An der Veranstaltung wurde auch der Anerkennungspreis für berufliche Eingliederung des Rotary Club Stans verliehen.

Der Anlass der Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden fand am Donnerstag, 26. September 2019, in der Aula der Schule Oberdorf statt. In seinem Referat zeigte Martin Kaiser auf, wie wichtig die KMU

für die Eingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind. Gerade aber für KMU's braucht es taugliche und einfache Instrumente, welche unterstützend wirken. Das in Zusammenarbeit von Arbeitgebenden, Versicherungen und Ärzten entwickelte REP ermöglicht webbasiert eine Einschätzung über die vorhandenen Ressourcen eines Mitarbeitenden. Was kann und darf ein Mitarbeitender nach einer Erkrankung beim Wiedereinstieg alles leisten? Diese und weitere Fragen werden mit REP in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt beantwortet. Damit kann ein Wiedereinstieg in die Arbeitswelt optimal vorbereitet werden. Anschliessend an das Referat ging die Direktorin der Ausgleichskasse und IV-Stelle Nidwalden, Monika Dudle-Ammann, auf Neuerungen im Sozialversicherungsbereich und Angebote der Ausgleichskasse ein.

Anerkennungspreis für berufliche Eingliederung

An diesem Abend konnte erneut der Anerkennungspreis für die erfolgreiche berufliche Eingliederung für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen verliehen werden. Dieser Preis ist eine Würdigung von Nidwaldner Unternehmen für ihren Einsatz im Rahmen der beruflichen Reintegration. Idee und Realisierung des Preises ist ein Gemeinschaftswerk vom Rotary Club Stans und der Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden. Der Preis wird von der gemeinnützigen Stiftung vom Rotary Club Stans gespendet. Es ist bereits das 12. Mal, dass der Preis übergeben werden konnte.

Preisträgerin: Montana Sport International AG

Der Anerkennungspreis ging an die Montana Sport International AG und wurde von Sabine Gutzwiller, HR-Verantwortliche entgegengenommen. In ihrer Laudatio hielt Monika Dudle-Ammann fest, dass das Unternehmen ein Glücksfall für eine IV-Stelle sei. So engagiere es sich nicht nur dafür, dass der Wiedereinstieg von Mitarbeitenden gut gelinge. Das Unternehmen gebe auch jungen Menschen mit einer Behinderung eine Chance, sei es mit einer Lehre oder einem Praktikum. Die Preisträgerin habe sich mit viel Engagement für mehrere, sehr erfolgreiche Eingliederungen eingesetzt. Übergeben wurde der Preis in der Höhe von CHF 2'000.00 vom Präsidenten der gemeinnützigen Stiftung des Rotary Club Stans, Peter Murer.



v.l.n.r.: Patrik Gnös, Sabine Gutzwiller, Monika Dudle-Ammann, Peter Murer

«DER ANERKENNUNGSPREIS MACHT UNS STOLZ»

Sabine Gutzwiller, Montana Sport International durfte im September 2019 den von der Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden lancierten und von der gemeinnützigen Stiftung des Rotary Club Stans gestifteten Anerkennungspreis für die berufliche Eingliederung entgegennehmen. Was für einen Stellenwert hat dieser Preis für das Unternehmen?

Die Firma hat sich sehr über die tolle und unerwartete Auszeichnung gefreut. Die Preisverleihung durch den Rotary Club Stans macht uns stolz und anerkennt das Engagement der Montana Sport International AG für benachteiligte Personen, denen eine berufliche Chance zur Wiedereingliederung eingeräumt wird.

Bei der Preisverleihung war in der Laudatio unter anderem die Rede davon, dass Montana Sport International für die IV-Stelle ein Glücksfall sei, weil das Unternehmen sich mehrfach und seit längerem für die Eingliederung engagiert. Weshalb ist Ihnen das Thema Eingliederung so wichtig?

Der Firma ist es ein Anliegen, der Gesellschaft etwas zurück zu geben und benachteiligten Menschen, die im Leben durch einen Unfall oder eine Krankheit aus der Komfortzone geworfen wurden zu helfen. Sie haben oft einen schwierigen, langwierigen



und schmerzhaften Weg ins Arbeitsleben zurück zu legen. Diese Menschen haben ein Anrecht auf bestmögliche Unterstützung und Betreuung, um sich neu im beruflichen Alltag zurecht zu finden und zu integrieren. Eine gute berufliche Reintegration ist ein wichtiger Schritt für die Betroffenen und die Gesellschaft. Unserer Meinung nach ist dies eine Pflicht für jeden Arbeitgeber, der erfolgreich sein darf.

Sie geben jungen Menschen mit einer Behinderung die Chance, in Ihrem Unternehmen eine Lehre oder ein Praktikum zu absolvieren. Was heisst das für die Ausbildungsverantwortlichen?

Die Unterstützung und Betreuung dieser benachteiligten Menschen bei der Wiedereingliederung ist verbunden mit einem erhöhten Engagement. Die Firma ist sich bewusst, dass laufend Gespräche mit den Betroffenen enorm wichtig sind. Diese Gespräche zeigen auf, was diese Mitarbeitenden leisten können und wo Grenzen gesetzt sind. Je nach Situation müssen allenfalls Arbeitsanpassungen vorgenommen werden.

Bei der Eingliederung von behinderten Menschen in die Arbeitswelt gilt es abzuwägen, was kann und darf ein Mitarbeitender bei diesem Wiedereinstieg leisten. Wird ein Unternehmen dabei von Fachkräften beraten und auch unterstützt?

Die Erfahrungen waren nur positiv. Konnten wir doch jederzeit auf eine konstruktive und gute Zusammenarbeit sowie Unterstützung durch die IV-Stelle Nidwalden zählen. Diese Unterstützung ist geprägt durch Kompetenz, gepaart mit Menschlichkeit. Es findet ein erfolgreiches Case Management statt.

Und wie reagieren die Direktbetroffenen auf das Wiedereingliederungsprojekt?

Wir durften jederzeit sehr positive Erfahrungen mit den Wiedereingliederungen machen. Die Dankbarkeit der Direktbetroffenen zeigt sich in einem enormen Engagement und Loyalität gegenüber dem Unternehmen.

DIE BISHERIGEN PREISTRÄGER

2003	Gemeindewerk Beckenried
2005	IHA-GfK, Hergiswil (heute GfK Switzerland AG)
2007	Huta AG, Ennetbürgen
2008	Gabriel Transport AG, Ennetbürgen
2010	Bachmann Mobile Kommunikation AG
2011	Ecomatic AG, Ennetbürgen
2012	RIVA AG, Buochs
2013	Gebr. Kuster AG, Stans
2014	Spitex Nidwalden, Stans
2016	Stick Design Gröbli AG, Emmetten
2018	Holzbau Kayser AG, Oberdorf
2019	Montana International Sport AG, Stans

FOKUSTHEMA «ARBEIT»

Vom 29. bis 30.11.2019 fand in Luzern zum fünften Mal die «Swiss Handicap – Messe für Menschen mit und ohne Behinderung» statt. Rund 10'000 Besucherinnen und Besucher fanden den Weg nach Luzern.

Es erwartete sie ein guter Mix aus Marktplatz, Begegnung, Erlebnis und Information mit rund 120 Ausstellern. Im Fokus stand das Thema «Arbeit». Im Vortragsstudio, auf der Eventbühne und bei einem spezifischen Arbeitgeberanlass wurde die Arbeit von Menschen mit einer Behinderung im ersten Arbeitsmarkt thematisiert.

Zusammen mit fünf weiteren Organisationen stellten die Zentralschweizer IV-Stellen in der Fokuszone «Arbeit» ihre Leistungen vor und beantworteten Fragen rund um das Thema «Arbeit und Behinderung». Es konnte viel Aufklärungsarbeit geleistet werden und die Besucherinnen und Besucher testeten bei einem «Buzzer-Spiel» ihr Wissen. Ein gelungener, gemeinsamer Auftritt!



Fotos: Ausgleichskasse Nidwalden

IM FOKUS

Hilflosenentschädigung, Assistenzbeitrag und der Rentenanspruch bei Teilzeitarbeitenden: Allen drei Leistungen gemeinsam ist bei der Frage, ob eine Leistung ausgerichtet wird, eine Abklärung vor Ort, das heisst im Haushalt der versicherten Personen. Das ist eine anspruchsvolle Tätigkeit, da unsere Mitarbeitenden die Betroffenen in ihrem privaten Umfeld zuhause besuchen und damit einen besonderen Einblick in deren Leben und in die persönliche Situation erhalten.

Drei Fragen an das Abklärungsfachteam:

Was ist Euch wichtig bei Eurer Arbeit im Abklärungsdienst?

Michèle Hug: Wir legen Wert darauf, die Betroffenen mit Respekt zu behandeln und ernst zu nehmen. Es handelt sich oft um Personen in sehr schwierigen sozialen Verhältnissen. Daher ist eine gute Mischung aus Empathie und Klarheit notwendig, um zum Ergebnis zu kommen. Man muss gut auf die Betroffenen eingehen können und gerne mit Menschen zusammenarbeiten.

Wie hat sich die Tätigkeit in den letzten Jahren verändert?

Lydia Gertsch: Die Betroffenen sind grundsätzlich gegenüber Behörden und deren Mitarbeitenden eher kritisch. Und sie sind fordernder geworden. Es gibt auch vermehrt Situationen, wo sich die Betroffenen überkontrolliert fühlen, wenn man in ihr «Reich» zuhause eindringt. Da braucht es eine gute Portion Durchsetzungsvermögen aber auch Sensibilität, um diese Situationen gut zu bewältigen.

LYDIA GERTSCH

arbeitet seit März 2008 bei uns als Abklärungsfachperson. Sie führt somit seit über 12 Jahren kompetent die Abklärungen vor Ort durch.



MICHÈLE HUG

arbeitet seit dem Mai 2009 bei uns. Sie war in der Rechnungskontrolle und in der Sachbearbeitung bei der IV-Stelle tätig und übernahm ab Herbst 2019 Aufgaben im Abklärungsdienst.

Gibt es Erlebnisse, die Euch besonders in Erinnerung geblieben sind?

Lydia Gertsch: Es gibt viele Erinnerungen. Dabei überwiegen die Positiven klar. Schön ist es, wenn sich die Betroffenen für das freundliche und konstruktive Gespräch bedanken. Speziell in Erinnerung ist mir folgende Situation: Vor Jahren hatte ich an einem 23. Dezember eine Abklärung bei einem körperlich beeinträchtigten Versicherten durchzuführen. Am Schluss fragte er mich, ob ich noch kurz Zeit aufbringen könne, um mit ihm einen Kaffee zu trinken. Ich sei die einzige Besucherin über die Weihnachtstage. Bei unserer Arbeit als Abklärungsfachfrau wird man oft auch mit Einsamkeit konfrontiert.

Michèle Hug: Ich stehe ja noch am Anfang der Abklärungsarbeit. Ich durfte schon viele verschiedene Eindrücke mitnehmen und freue mich, dass ich diese spannende Aufgabe übernehmen konnte!



2019

KENNZAHLEN

152 Mio. CHF

VERSICHERUNGSBEITRÄGE

213 Mio. CHF

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

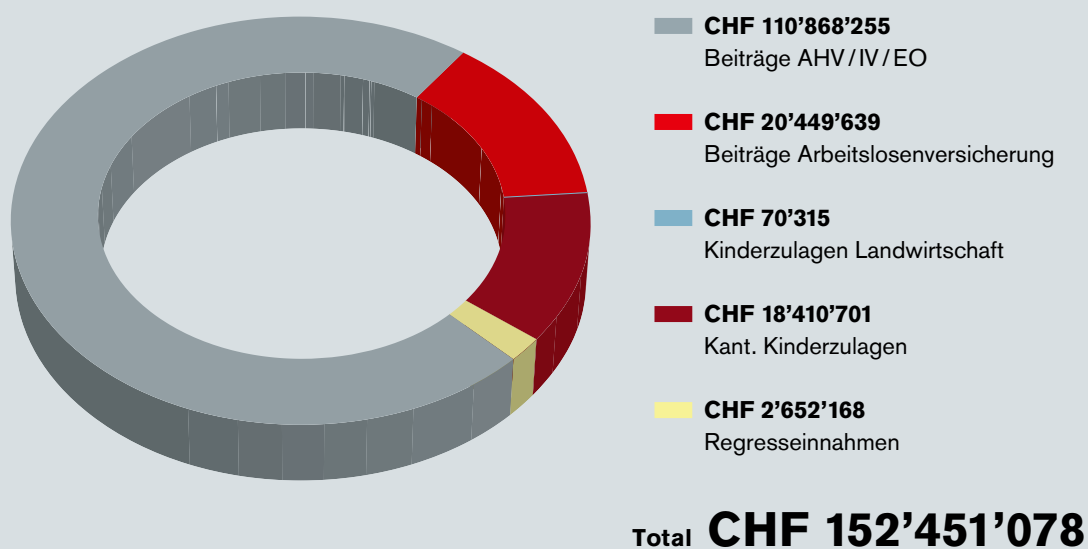
365 Mio. CHF

GESAMTVOLUMEN

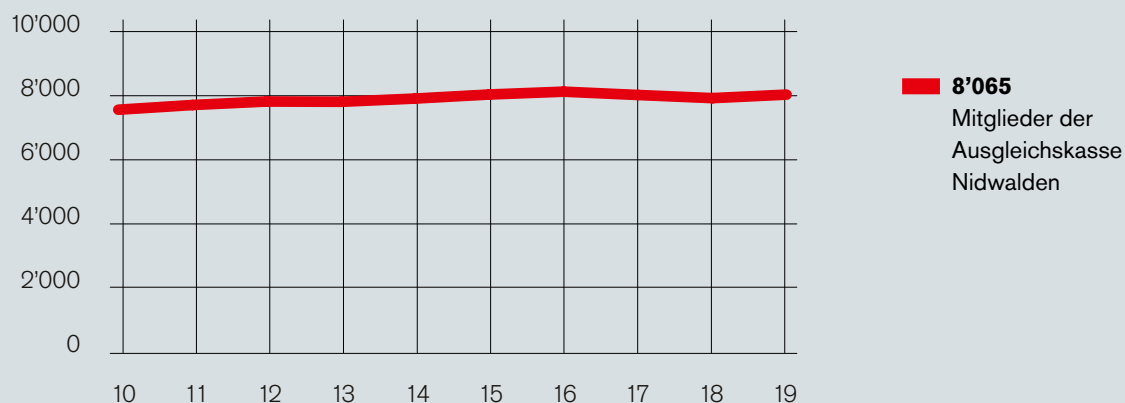




ÜBER 152 MIO. CHF EINNAHMEN



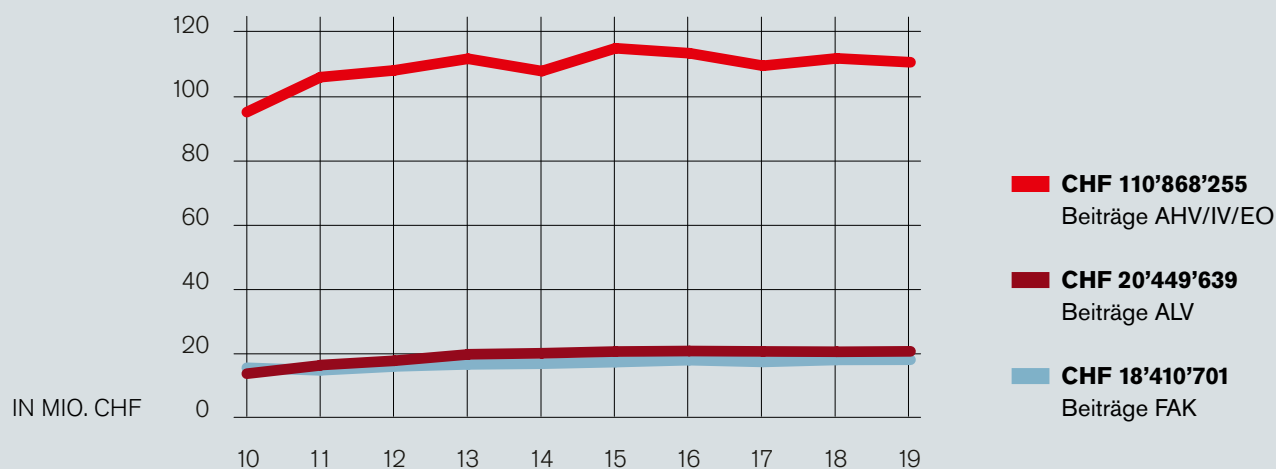
RUND 8'000 MITGLIEDER



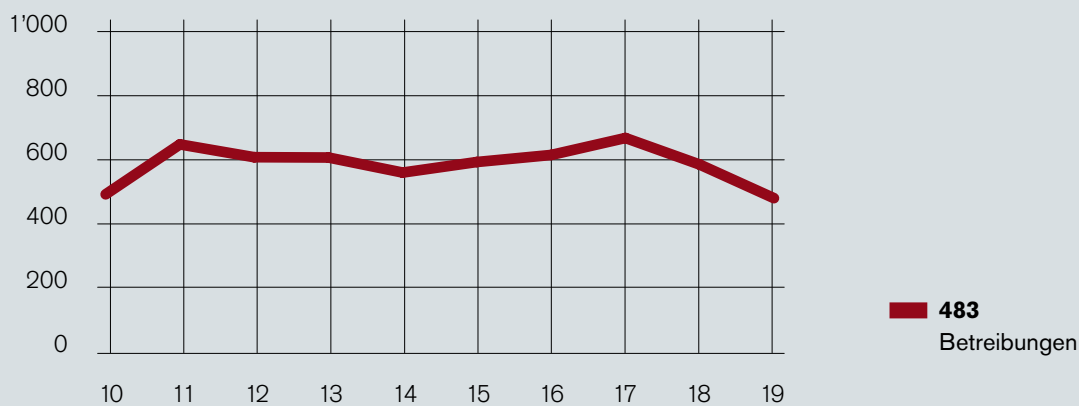
Als «Mitglieder» einer Ausgleichskasse werden Arbeitgebende, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige bezeichnet, die bei der Ausgleichskasse die Sozialver-

sicherungsbeiträge abrechnen. Die Ausgleichskasse Nidwalden hat keine Monopolstellung; mehr als 20 Ausgleichskassen der Verbände sind in Nidwalden aktiv.

ENTWICKLUNG DER BEITRAGSEINNAHMEN



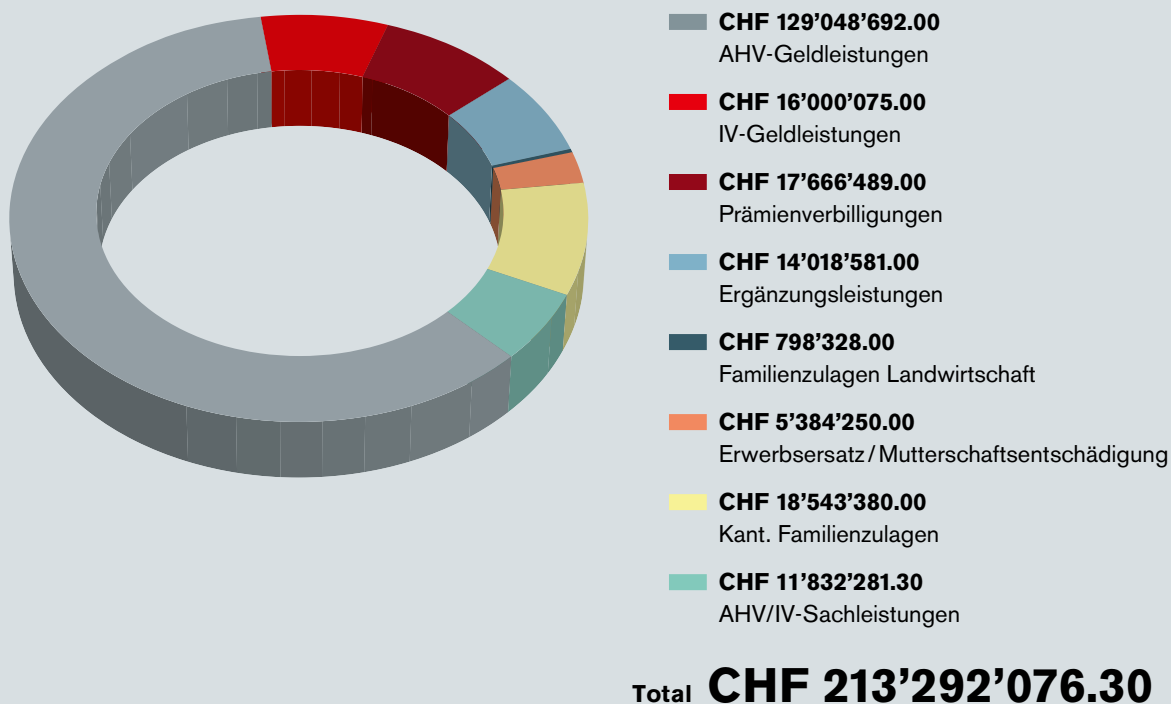
BEITRAGSBEZUG



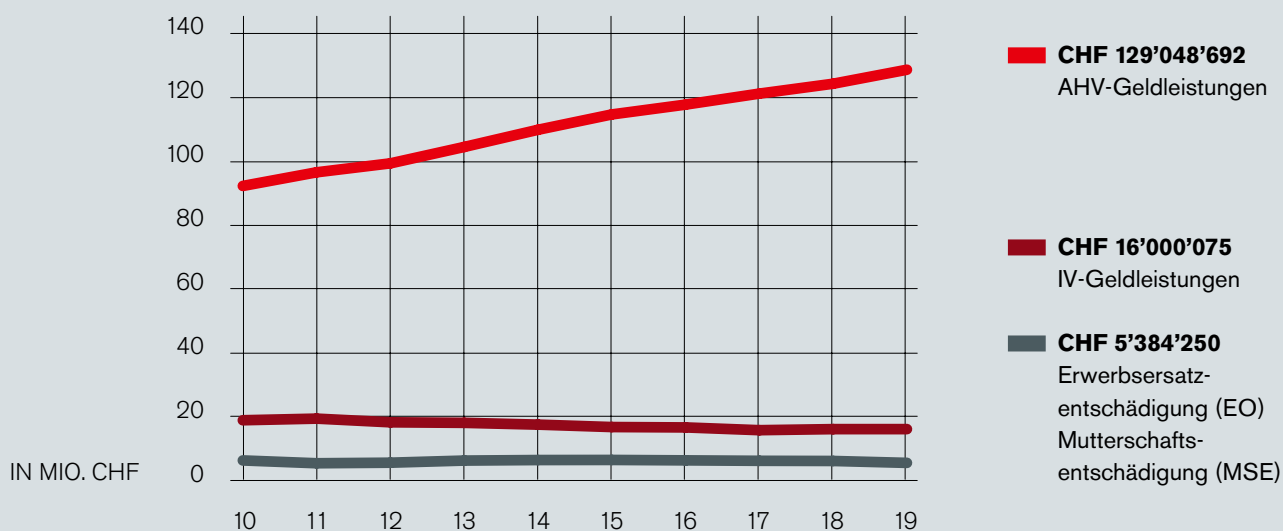
Das Beitragsbezugsregime der AHV ist sehr strikte geregelt. In Anbetracht der grossen Anzahl von Rechnungen, die jährlich versandt werden, muss nur bei einem sehr kleinen Anteil von Mitgliedern eine Betreibung eingeleitet werden. Die allermeisten Nidwaldner Unternehmen kommen ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Angestellten und den Sozialwerken pünktlich nach. Dafür gebührt ihnen Dank!

Im Jahr 2019 musste sich die Ausgleichskasse an 66 Konkursen und Liquidationen beteiligen. Sofern die Sozialwerke trotz Konkurs oder Betreibung zu Schaden kommen, müssen alle Verantwortlichen in Verwaltungsrat und Geschäftsführung mit einer Schadenersatzklage rechnen.

ÜBER 213 MIO. CHF LEISTUNGEN



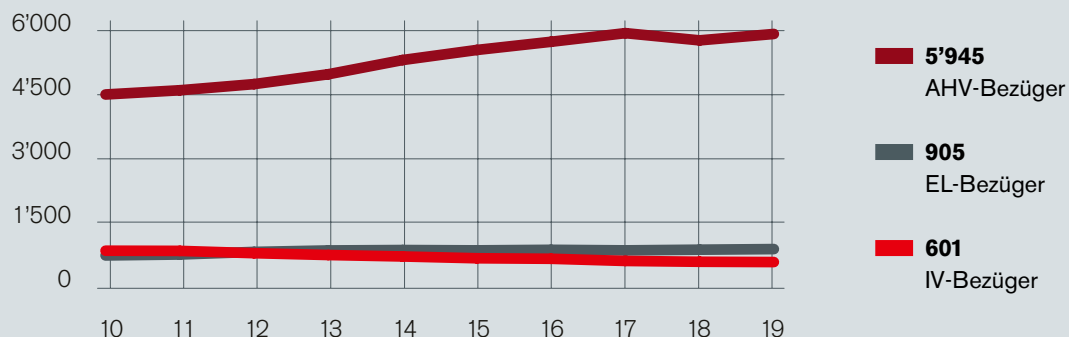
UNSERE HAUPTAUFGABEN AHV / IV / EO / MSE



Die AHV ist die wichtigste Sozialversicherung der Schweiz. Die grosse Bedeutung der obligatorischen Altersversicherung zeigt sich denn auch an den Zahlen

der Ausgleichskasse Nidwalden. Mehr als die Hälfte des gesamten Leistungsvolumens machten die Rentenzahlungen für die AHV aus.

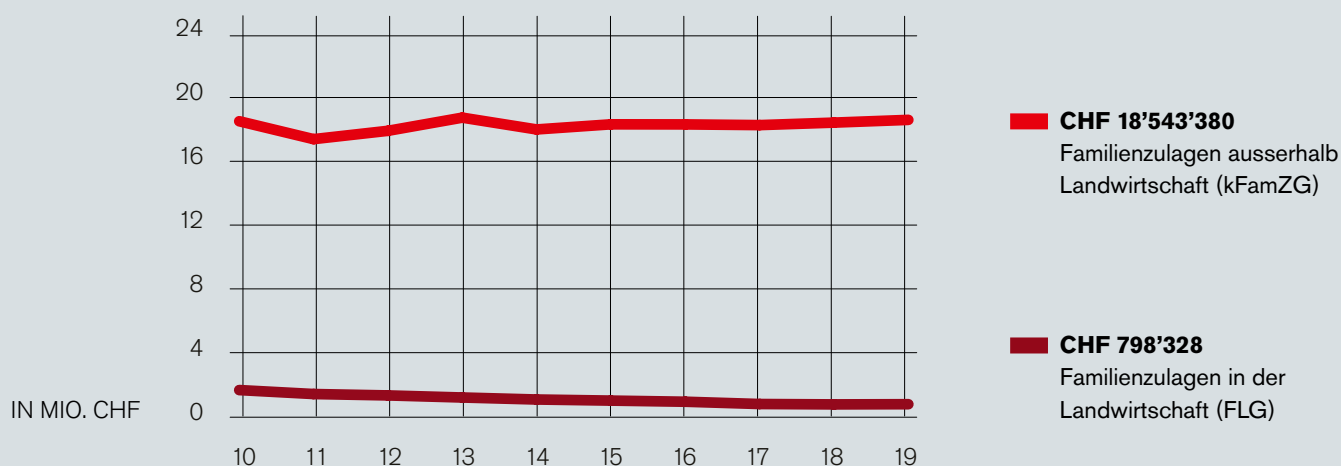
ENTWICKLUNG AHV-, IV- UND EL-BEZÜGER



Der Altersrentneranteil an der Bevölkerung nimmt konstant zu. Geburtenrückgang und erhöhte Lebensdauer sind die Hauptgründe für diese demographische Entwicklung. Bei den IV-Bezügerinnen und -Bezügern ist ein stetiger Rückgang zu verzeichnen.

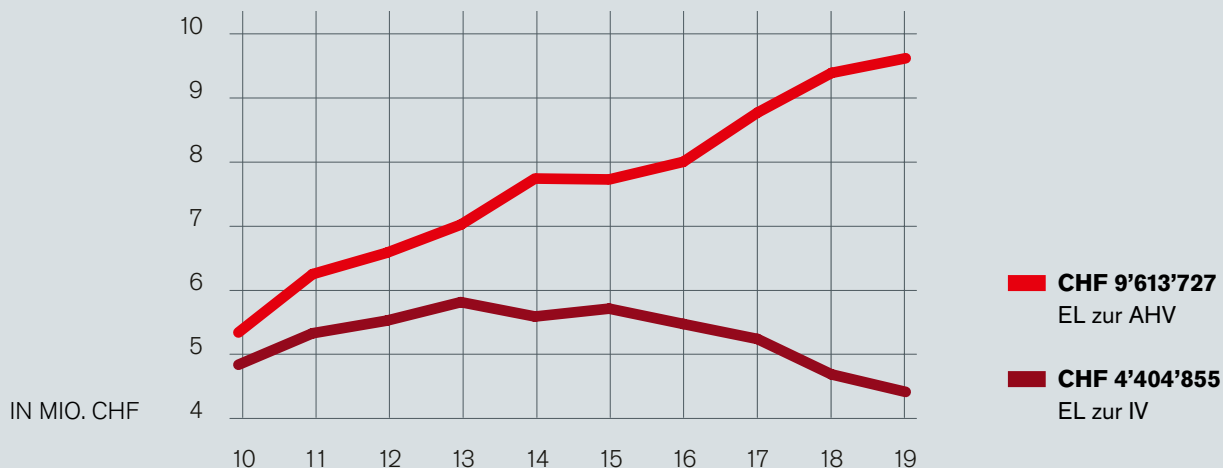
In Nidwalden beziehen im gesamtschweizerischen Vergleich nur wenige AHV- oder IV-Bezügerinnen und -Bezüger zusätzlich Ergänzungsleistungen. Unter www.aknw.ch findet sich jährlich ein Schlussbericht mit den detaillierten Zahlen.

FAK UND FLG: ÜBER 19 MIO. CHF FAMILIENZULAGEN



Die Leistungen der im Kanton Nidwalden tätigen privaten Familienausgleichskassen sind hier nicht enthalten.

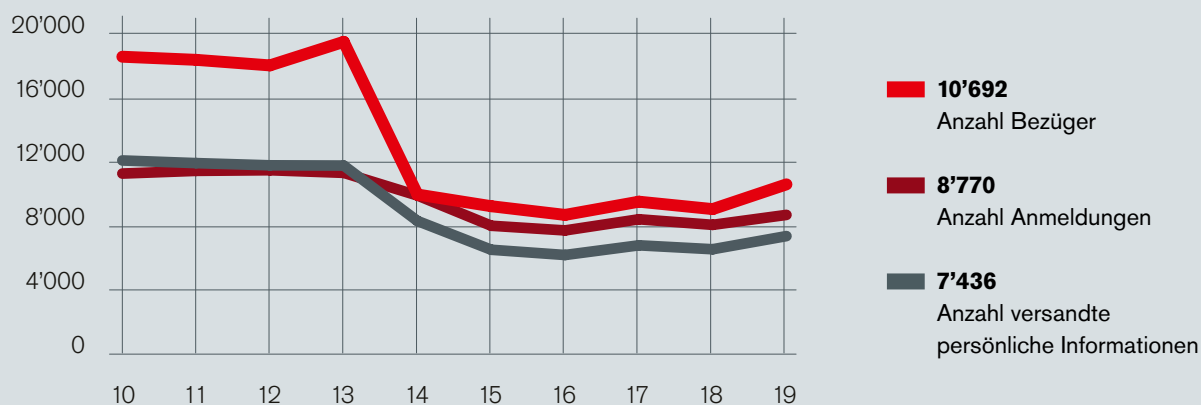
ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN (EL): BEDARFSGERECHTE ZUSCHÜSSE



Die kantonalen Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sind als Bedarfsleistungen konzipiert. Zusammen mit weiteren Einnahmen wie Pensionskassenrenten und Vermögen sollen die Ergänzungsleistungen allen Rentnerinnen und Rentnern den Existenzbedarf decken und somit Armut verhindern. Dieses Ziel wird bei AHV/IV-Rentnern

erreicht. Die Ausgaben für Ergänzungsleistungen haben sich in den letzten Jahren eher wieder stabilisiert. Nidwalden hat im schweizerischen Vergleich tiefe EL-Ausgaben. Diese Ausgaben werden aus Steuergeldern des Bundes und des Kantones finanziert.

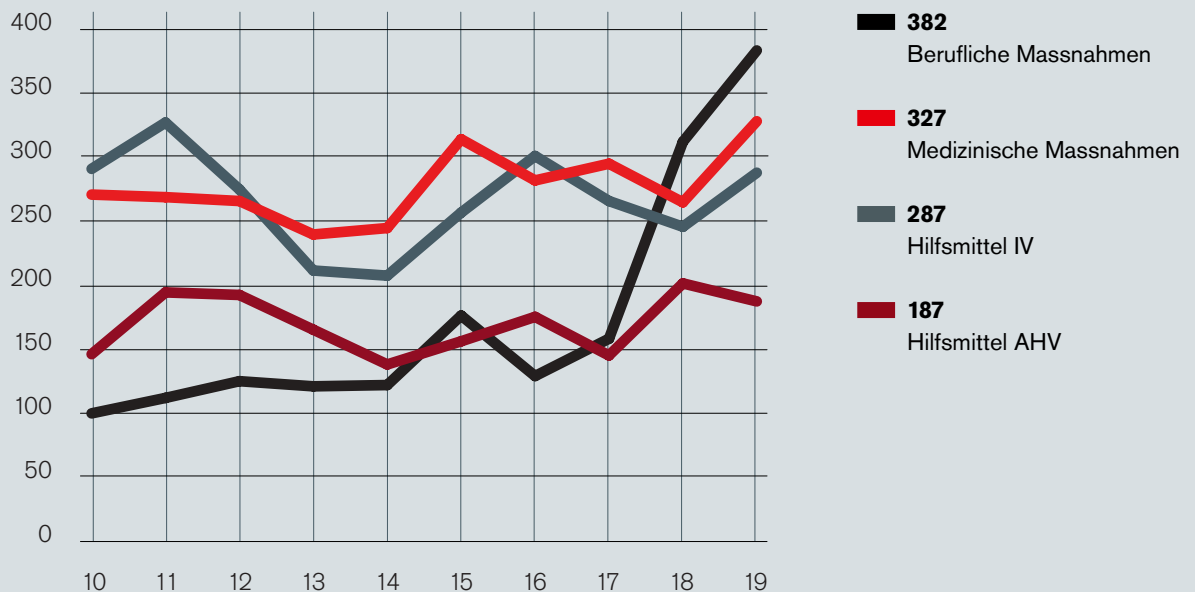
INDIVIDUELLE PRÄMIENVERBILLIGUNG (IPV)



Die im Jahr 1995 eingeführte individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung hilft mit, die Kopfprämien der Krankenkassen zu finanzieren. Aufgrund einer Vergleichsrechnung zwischen der Prämienlast und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss den aktuellsten Steuerzahlen wird die Verbilligung berechnet. Im Rahmen des Finanzausgleichs (NFA) zwischen Bund und

Kantonen wurden auch die Regeln der Finanzierung geändert. Die Kantone erhalten vom Bund einen fixen Betrag zugesprochen, welcher 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung entspricht. Die Anteile der einzelnen Kantone richten sich u.a. nach deren Wohnbevölkerung. Unter www.aknw.ch findet sich der Abschlussbericht 2019.

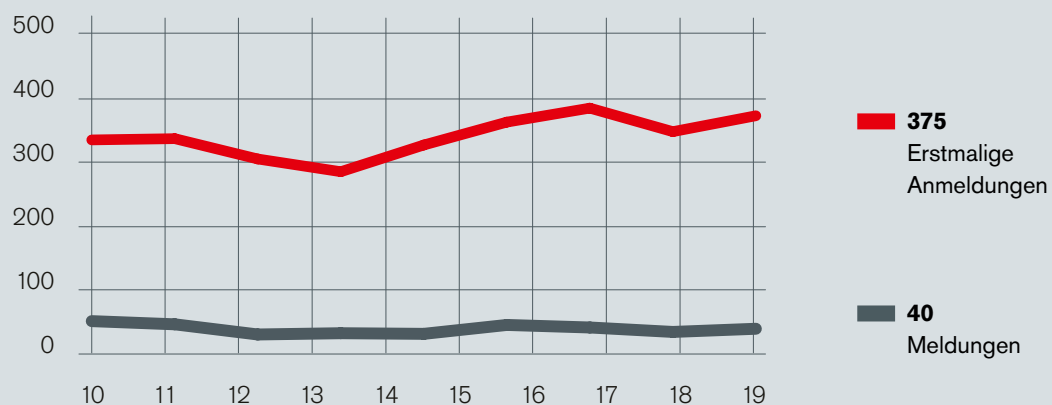
EINGLIEDERUNG VOR RENTE



Im Vordergrund der Tätigkeit der IV-Stelle steht die Eingliederung unserer Versicherten. Mit der 5. IV-Revision wurden die Eingliederungsinstrumente noch erweitert: Früherfassung, Frühintervention und Integrationsmassnahmen sind

die entsprechenden Stichworte. Es stehen somit sehr viele Möglichkeiten im Bereich Eingliederung offen, um Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen wieder in den Arbeitsmarkt integrieren zu können.

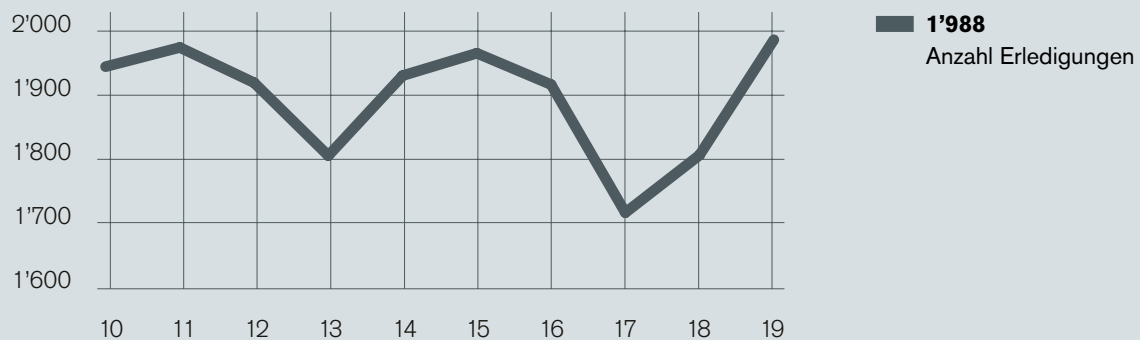
MELDUNGEN UND ANMELDUNGEN SEIT 1.1.2008 (5. IV-REVISION)



Seit 1.1.2008 verfügen die IV-Stellen über ein zusätzliches Instrument, um Personen mit einer gesundheitlichen Problematik noch früher begleiten zu können: Die Meldung. Dies ist ein rasches, unkompliziertes Verfahren, welches es ermöglicht, nach einer 30-tägigen Arbeitsunfähigkeit oder bei gehäufteten Absenzen während eines Jahres mit

der IV-Stelle Kontakt aufzunehmen. Neben dem Versicherten sind weitere Personen berechtigt, eine Meldung zu veranlassen (z.B. der Arbeitgeber oder die Ärztin). Rund 70% der Meldungen führen anschliessend zu einer Anmeldung an die IV-Stelle. Die Anmeldung kann jedoch weiterhin nur vom Versicherten eingereicht werden.

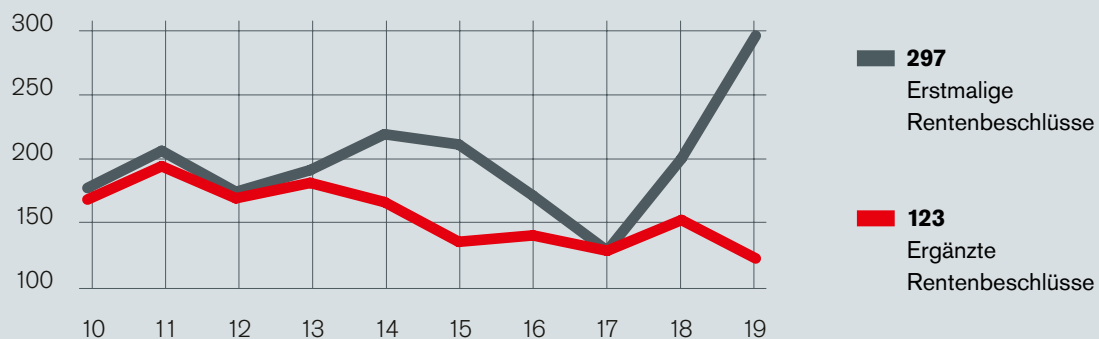
BEARBEITETE GESCHÄFTSFÄLLE



Menschen mit Behinderungen benötigen oft intensive und teilweise auch langjährige Unterstützung durch die IV. Die Anzahl der erledigten Geschäftsfälle bezieht sich denn auch nicht nur auf die erstmalige Anmeldung, sondern auch auf alle Folgegesuche und Leistungen.

Die IV-Stelle Nidwalden hat zudem rund 7'541 Rechnungen (Eingliederungsmassnahmen, med. Massnahmen, usw.) kontrolliert, in der Höhe von 11'832'281.30 Franken.

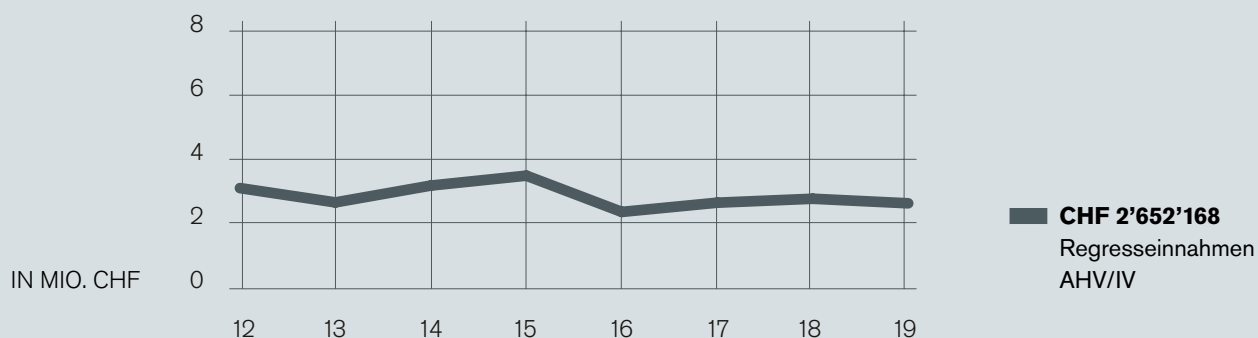
RENTENBESCHLÜSSE



Aufgrund der Vorgaben, Aufträge und Erwartungen von Bundesparlament, Bundesrat und dem Bundesamt für Sozialversicherung haben wir die Zahl der Neurenten insgesamt gesenkt. Dies ist ein wesentlicher Beitrag

an die dringende Sanierung der IV. Neben den Rentenentscheiden wurden aber auch Abklärungen an Ort und Stelle getroffen: 175 Abklärungen im Bereich IV und 150 Abklärungen im Bereich AHV.

REGRESSDIENST



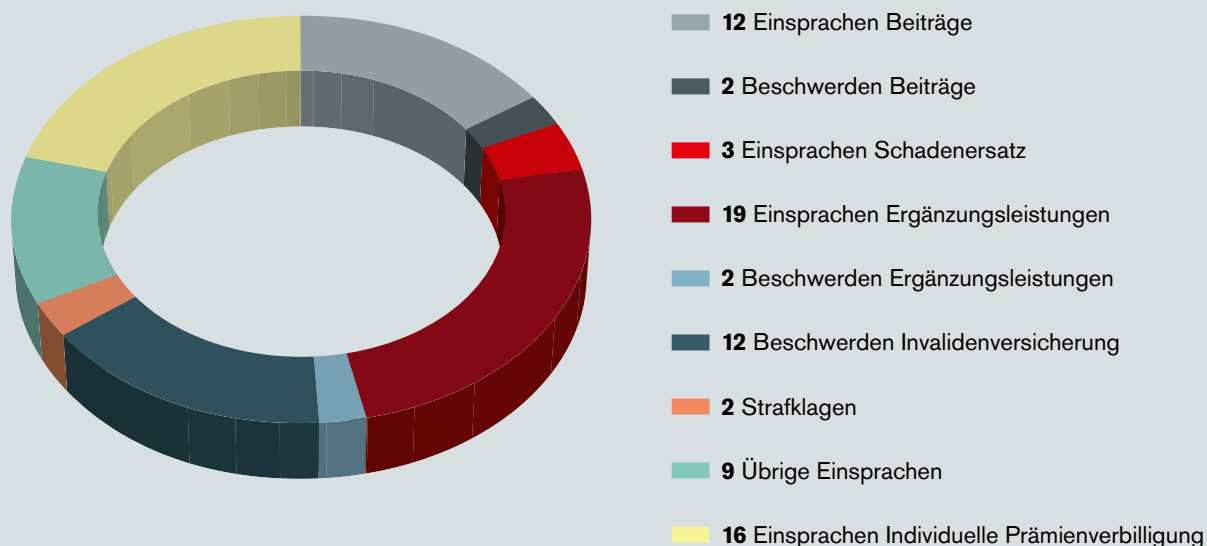
Bei den Regresseinnahmen ist in den letzten Jahren eher ein Rückgang zu verzeichnen. Dies ist auf Leistungseinsparungen bei der IV zurückzuführen und ein gesamtschweizerisches Phänomen. Auch muss um jeden Franken härter gekämpft werden als früher. So sinken zwar die Einnahmen, nicht aber die Arbeitslast.

Der Regressdienst macht im Namen der zentralschweizerischen Ausgleichskassen und IV-Stellen Rückgriffsforderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten geltend.

Im Jahr 2019 gingen 469 neue Fälle ein und 522 Fälle konnten erledigt werden.

Die Einführung des Regresses im Bereich der ausserkantonalen Hospitalisation gemäss KVG im Jahr 2001 erwies sich als eine sinnvolle Erweiterung der Dienstleistungspalette der Ausgleichskasse Nidwalden. Für die beteiligten Kantone Obwalden und Nidwalden ist dieser Regress finanziell erfolgreich.

RECHTSDIENST





2019

CORPORATE GOVERNANCE





Ausgleichskasse Nidwalden

Unter Corporate Governance ist die Gesamtheit an Grundsätzen und Regeln zu verstehen, welche die Gestaltung der Organisation, das Verhalten und die Transparenz auf oberster Unternehmensebene regulieren und damit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leitung und Kontrolle sicherstellen soll. Gestützt auf die Weisung der Aufsichtskommission des Nidwaldner Landrates vom 5.12.2016 wird Bericht für die drei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse Nidwalden erstattet.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Ausgleichskasse Nidwalden ist im Einführungsgesetz vom 25. April 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EGzAHVG, NG 741.1) geregelt. Die Organe der Ausgleichskasse Nidwalden sind die Verwaltungskommission, die Direktorin und die Revisionsstelle. Die Aufgaben der Organe sind im EGzAHVG sowie in der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz vom 24. April 1996 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Ausgleichskassenverordnung; NG 741.11) ausführlich dargelegt.

Das unten stehende Organigramm zeigt die funktionelle Gliederung auf der operativen Seite.

Beteiligungen

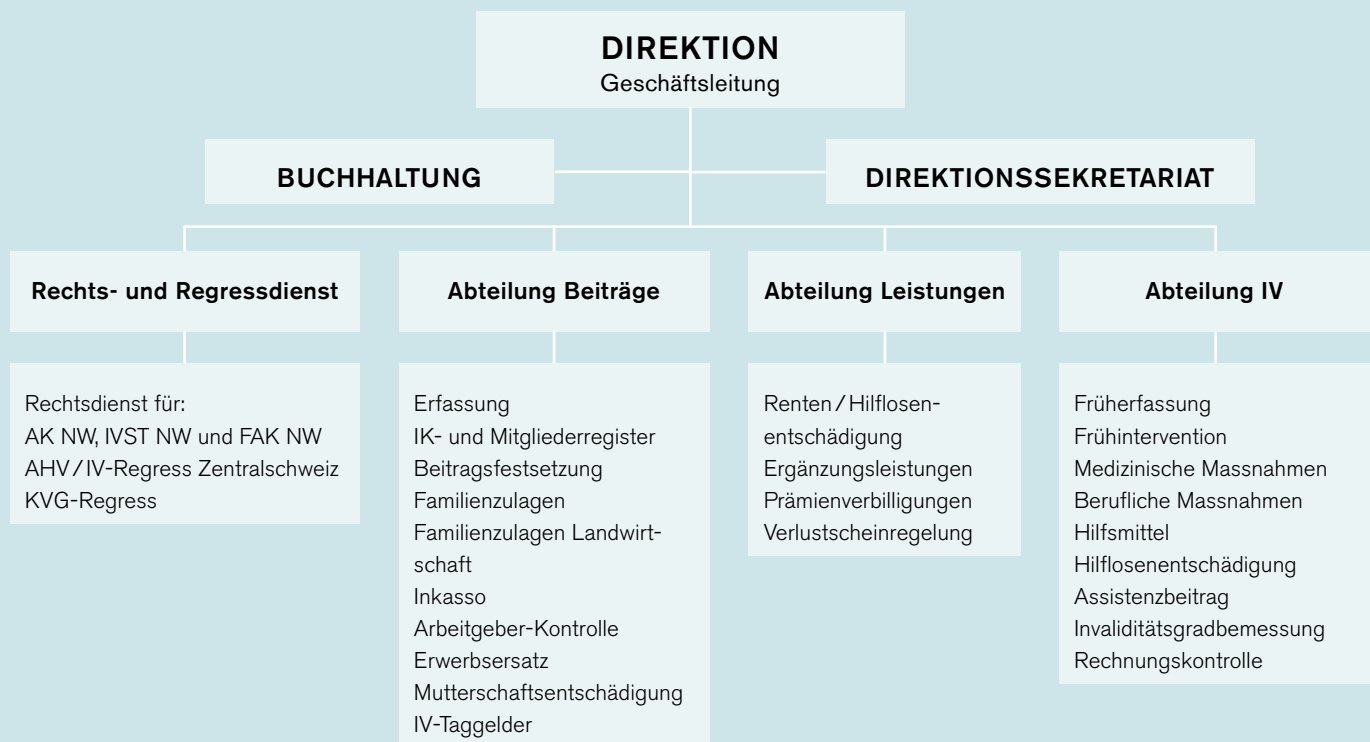
Die Ausgleichskasse Nidwalden ist an folgenden Organisationen körperschaftlich beteiligt:

- Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen GmbH (IGS GmbH), St. Gallen. Die Ausgleichskasse Nidwalden ist seit 1998 Gesellschafterin, die Stammeinlage beträgt Fr. 30'000.–.
- Revisionsstelle für Ausgleichskassen (RSA), Genossenschaft Zürich. Die Ausgleichskasse Nidwalden ist seit 1987 Genossenschafterin, das Kapital wurde zurückerstattet.

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist zudem in einigen Vereinen Mitglied.

Kapitalstruktur

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1948 noch nie Dotationskapital einschliessen. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen. Der Kanton haftet gemäss Art. 70 AHVG sowie Art. 10 EGzAHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Ausgleichskasse Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob



fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Der Kanton musste noch nie für die Ausgleichskasse Nidwalden in diesem Sinne Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig. Der Kanton trägt die Aufwendungen, die der Ausgleichskasse durch die so genannten übertragenen Aufgaben erwachsen. Es sind dies die Individuelle Prämienverbilligung (IPV), die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL), die Verlustscheinregelung im Krankenversicherungsbereich (KVG) sowie die Obligatoriumskontrolle in der Unfallversicherung.

Mitglieder der Verwaltungskommission

Präsident

Landrat Joseph Niederberger,

Sozialversicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis; Versicherungsberater AXA. Erstmals gewählt 2014, Ende laufende Amtsdauer 2022. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Vizepräsidentin

Landratspräsidentin Regula Wyss,

dipl. Pflegefachfrau FH; Klinik St. Anna, Luzern. Erstmals gewählt 2010, Ende laufende Amtsdauer 2022. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Mitglieder

Regierungsrätin Michèle Blöchliger,

Vorsteherin der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden. Erstmals gewählt 2018, Ende laufende Amtsdauer 2022. Geschäftliche Beziehungen vorhanden: Verbindungsperson zur Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden sowie zum Regierungsrat des Kantons Nidwalden.

Landrätin Iren Odermatt Eggerschwiler,

kaufm. Angestellte, Biber & Specht GmbH. Erstmals gewählt 2014, Ende laufende Amtsdauer 2022. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Landrat Peter Waser,

Bankangestellter (pensioniert), erstmals gewählt 2014, Ende laufende Amtsdauer 2022. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Tätigkeiten und Interessenbindungen

Die Mitglieder der Verwaltungskommission vertreten mit Ausnahme von Regierungsrätin Michèle Blöchliger keine Interessen, die mit der Geschäftstätigkeit der Ausgleichskasse Nidwalden verbunden sind. Die Gesundheits- und Sozialdirektion befasst sich mit der politischen Steuerung, mit Gesetzgebungsprojekten und mit Planungs- und Koordinationsaufgaben im kantonalen, interkantonalen und im Bundesbereich, die auch die Ausgleichskasse Nidwalden tangieren.

Interne Organisation

Ausschuss Wahl Direktion: Präsident, Vizepräsidentin, Regierungsrätin Michèle Blöchliger.

Kompetenzregelung zwischen Verwaltungskommission und Geschäftsleitung

Die Kompetenzen der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 7 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG (SR 830.1) ist in § 5 Abs. 2 der Ausgleichskassenverordnung verstärkt: Nur im Einverständnis der Gesamtkommission kann ein Mitglied der Verwaltungskommission Auskunft über die Geschäfte und die Behandlung einzelner Fälle sowie Einsicht in bestimmte Akten verlangen.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin und dem Vizedirektor.

Direktorin

Monika Dudge-Amann,

lic. iur., dipl. Sozialversicherungsexpertin, Lizenziat in Rechtswissenschaft, Universität Freiburg.

Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2019: Mitglied Stiftungsrat Pro Senectute Nidwalden.

Einsatz als Referentin und Publikationstätigkeit im Bereich Sozialversicherung.

Vizedirektor

Bernhard Studhalter,

Dr. iur., Rechtsanwalt

Doktorat der Rechtswissenschaft, Universität Zürich

Rechtsanwaltspatent des Kantons Luzern

Notariatspatent des Kantons Luzern.

Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2019:

Mitglied der Betriebskommission der Medizinischen Abklärungsstelle (MEDAS), Luzern.

Mitglied Stiftungsrat, Stiftung Rast.

Punktueeller Einsatz als Referent und Publikations-tätigkeit im Bereich Sozialversicherung und Haftpflichtrecht.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission: Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum, Sitzungsgeld und Spesen. Erfolgsabhängige Entschädigungen werden nicht ausgerichtet. Entschädigungen werden zudem nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2019 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 19'225.00. Im Jahr 2019 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 5'775.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Vergütungsansprüche jeglicher Art (so z.B. Honorare für Mandate) sind von der Verwaltungskommission vorgängig zu bewilligen.

Die Ausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die Ausgleichskasse Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt den beiden Bundesämtern für Sozialversicherungen (BSV) und für Gesundheit (BAG). Für kantonale Aufgaben und Verbundaufgaben (z.B. EL, Prämienverbilligung, usw.) sind auch kantonale Organe zuständig. In den jeweiligen Gesetzen werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 164 AHVV, die gestützt auf Art. 68 Abs. 3 und 4 AHVG erlassen wurden. In sieben ausführlichen Artikeln wird das Revisionsverfahren der Ausgleichskassen auf nationaler Ebene einheitlich geregelt. Daneben bestehen Sondernormen in weiteren Bundesgesetzen.

Das führt dazu, dass im gemeinsamen Betrieb Ausgleichskasse Nidwalden mit einem gemeinsamen Team, mit einer gemeinsamen EDV-Applikation in unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherungen Dienstleistungen erbracht werden und diese nach völlig verschiedenen Kriterien von verschiedenen Organen geprüft werden. Pro Jahr entstehen so unterschiedlich aufgebaute Revisionsberichte von diversen Stellen.

Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen (<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6949>) Ebenso definiert das Bundesamt für Gesundheit Vorschriften für die Revision der IPV.

Die Verwaltungskommission hat die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen. Das Mandat ist nicht befristet. Die leitende Revisorin Pascale Erni, lic. oec. und dipl. Wirtschaftsprüferin, betreut die Ausgleichskasse Nidwalden seit 2019.

Aufgabe	Revisionsorgan	Fokus der Geschäftsprüfung	Rhythmus	Bericht geht – neben der Verwaltungs- kommission – primär an
AHV/EO/FLG	PWC	Hauptrevision (Materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
AHV/EO/FLG	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
EL	PWC	Haupt- und Abschlussrevision (Buchhaltung und materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
AHV/IV-Regress	Bundesamt für Sozialversicherungen	Geschäftsprüfung (Materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
KVG-Regress	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	–
Prämien- verbilligung	PWC	Haupt- und Abschlussrevision (Buchhaltung und materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Gesundheit
Verlustschein- regelung	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	–

Für die Revisionen (Haupt- und Abschlussrevision) im Bereich der Ausgleichskasse inklusive übertragene Aufgaben betrug das Honorar für das Jahr 2019 Fr. 59'499.95.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt. Die unterschiedlichen Perspektiven der Aufsicht bringen es mit sich, dass die Ausgleichskasse Nidwalden mit verschiedenen Revisionskriterien konfrontiert ist. Die Berichte der Revisionsorgane gehen an kantonale (v.a. Verwaltungskommission) und eidgenössische Behörden. Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidenten der Verwaltungskommission statt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der IV-Stelle Nidwalden ist in der Einführungsverordnung vom 2. September 1992 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EVzIVG, NG 741.2) geregelt. Die Organe sind die Verwaltungskommission, die Direktorin und die Revisionsstelle. Die Aufgaben sind in der EVzIVG dargelegt.

Die IV-Stelle Nidwalden ist in einigen Vereinen Mitglied.

Kapitalstruktur der Organisation

Die IV-Stelle Nidwalden ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1993 noch nie Dotationskapital einschliessen. Der Kanton haftet gemäss Art. 66 IVG in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der IV-Stelle Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Seit 1993 musste der Kanton Nidwalden in diesem Sinn noch nie Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Die Kosten der IV-Stellen werden vollumfänglich von der Betriebsrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung getragen.

Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der IV-Stelle Nidwalden ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich der Angaben zu den Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission

Vgl. dazu die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Interne Organisation

Vgl. dazu die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Kompetenzregelung zwischen Verwaltungskommission und Geschäftsleitung

Die Kompetenzen der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 EVzIVG geregelt.

Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 5 EVzIVG geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 EVzIVG geregelt.

Geschäftsleitung

Von Amtes wegen leitet die Direktorin der Ausgleichskasse Nidwalden auch die IV-Stelle (§ 5 EVzIVG). Die Angaben zu den Personen der Geschäftsleitung sind vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden ersichtlich.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission:

Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum und Sitzungsgeld. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2019 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 6'500.00. Im Jahr 2019 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 2'675.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Vergütungsansprüche (Honorare für Mandate, usw.) sind von der Verwaltungskommission vorgängig zu bewilligen.

Die IV-Stelle Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die IV-Stelle Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Im IVG werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 64 IVG. Das Revisionsverfahren der IV-Stellen ist auf nationaler Ebene einheitlich geregelt.

Es bestehen somit zwei Revisionsorgane: Das BSV und die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden. Das BSV prüft gestützt auf Art. 64 IVG Abs. 2 die Arbeit der IV-Stelle Nidwalden direkt. Es geht dabei insbesondere um versicherungstechnische Fragen.

Im Bereich des Geldverkehrs erfolgt die Revision durch die Revisionsstelle PWC. Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche 'AHV-Revisionspezialisten' verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision (<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6949>).

Die Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden hat die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich Ausgleichskasse Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleitungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen. Das Mandat ist nicht befristet. Die leitende Revisorin Pascale Erni, lic. oec. und dipl. Wirtschaftsprüferin, betreut die IV-Stelle Nidwalden seit 2019.

Für die Revision der IV-Stelle betrug das Honorar für das Jahr 2019 Fr. 4'591.25.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidenten der Verwaltungskommission statt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist am Schluss aufgeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar.

Familienausgleichskasse Nidwalden

Mit der Änderung des Landratsgesetzes (NG 151.1) auf den 1. Juli 2004 entstand in Art. 18 eine landrätliche Aufsichtskommission. Dabei wurde in der Gesetzgebungsarbeit die Situation geschaffen, dass die identische Bezeichnung «Aufsichtskommission» mehrfach belegt ist. Gemäss dem älteren Art. 21 des Familienzulagengesetzes (NG 762.1) bestand schon vorher eine landrätliche Aufsichtskommission für die Familienausgleichskasse Nidwalden, welche den Namen auch im Einführungsgesetz zum Gesetz über die Familienzulagen vom 25. Juni 2008 (kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG) beibehalten hat. Zur besseren Verständlichkeit sprechen wir in der Folge von der Aufsichtskommission der Familienausgleichskasse Nidwalden als «Aufsichtskommission FAK».

Mit der Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) vom 14. März 2006 wurden neu verschiedene Grundsätze für die kantonalen Familienausgleichskassen auf Bundesstufe geregelt. Diese sind insbesondere in Art. 15 und Art. 17 FamZG festgehalten. Diese gesetzlichen Bestimmungen werden im Folgenden nicht mehr zitiert. Es wird jeweils nur noch auf die konkrete kant. Regelung für die Familienausgleichskasse Nidwalden hingewiesen.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Familienausgleichskasse Nidwalden ist im kantonalen Familienzulagengesetz in Art. 11 geregelt. Die Organe der Familienausgleichskasse Nidwalden sind die Aufsichtskommission FAK, die Direktion und die Revisionsstelle.

Die Aufgaben der Organe sind umfassend in Art. 13 und 15 sowie Art. 25 des kantonalen Familienzulagengesetzes sowie in der Vollzugsordnung zum kantonalen Familienzulagengesetz (kFamZV) vom 18. November 2008 (NG 762.11) geregelt.

Kapitalstruktur der Organisation

Die Familienausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art. 11 des kantonalen Familienzulagengesetzes eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1956 noch nie Dotationskapital einschiessen. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 27 des kantonalen Familienzulagengesetzes in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Familienausgleichskasse Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Seit 1956 musste der Kanton Nidwalden noch nie Geld für die Familienausgleichskasse Nidwalden aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt aus diesen Gründen nicht und hat auch keine gesetzliche Grundlage.

Aufsichtskommission FAK

Die Aufsichtskommission FAK ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich der Angaben zu den Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Aufsichtskommission FAK

Es gelten sinngemäss die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Interne Organisation

Vgl. die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Kompetenzregelung zwischen Aufsichtskommission FAK und Geschäftsleitung

Gemäss Art. 11 Abs. 4 des kantonalen Familienzulagengesetzes gelten die Bestimmungen der EGzAHVG sinngemäss. Die Kompetenzen der Aufsichtskommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 7 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Aufsichtskommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG (SR 830.1) ist in § 5 Abs. 2 der Ausgleichskassenverordnung verankert. Nur im Einverständnis der Gesamtkommission kann ein Mitglied der Aufsichtskommission FAK Auskunft über die Geschäfte und die Behandlung einzelner Fälle sowie Einsicht in bestimmte Akten verlangen.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin und dem Vizedirektor. Gemäss Art. 12 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetzes ist die Direktion der Ausgleichskasse Nidwalden von Amtes wegen Direktion der Familienausgleichskasse Nidwalden. Es wird bezüglich Personenangaben auf die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Aufsichtskommission FAK:

Die Aufsichtskommission FAK legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum und Sitzungsgeld. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2019 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 12'900.00. Im Jahr 2019 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Aufsichtskommission FAK unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 4'475.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Vergütungsansprüche (Honorare für Mandate, usw.) sind von der Verwaltungskommission vorgängig zu bewilligen.

Die Familienausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Aufsichtskommission FAK und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art. 11 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetz zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse Nidwalden.

Somit ist die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Ausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen.

Das Mandat ist nicht befristet. Die leitende Revisorin Pascale Erni, lic. oec. und dipl. Wirtschaftsprüferin, betreut die IV-Stelle Nidwalden seit 2019.

Für die Revision der Familienausgleichskasse betrug das Honorar für das Jahr 2019 Fr. 7'433.45.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidenten der Verwaltungskommission statt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird am Schluss aufgeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards kommen für die Familienausgleichskasse Nidwalden nicht zur Anwendung.

Jahresrechnung Ausgleichskasse Nidwalden

Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

Verwaltungsrechnung	2019	2018
Aufwand	CHF	CHF
Personalaufwand	1'993'607.34	1'953'834.27
Sachaufwand	1'225'290.92	1'376'968.83
Raum-/Liegenschaftsaufwand	188'023.83	188'995.49
Dienstleistungen Dritter	262'655.82	327'902.05
Passivzinsen, Kapitalkosten	1'627.50	2'760.90
Abschreibungen	33'101.03	31'619.67
Allgemeine Verwaltungskosten	28'714.65	6'369.43
Verlust Liegenschaftsrechnung	-	11'958.26
Jahresergebnis (Gewinn)	53'742.72	61'639.04
Total Aufwand	3'786'763.81	3'962'047.94
Ertrag		
Verwaltungskostenbeiträge	1'876'747.55	1'901'699.85
Vermögenserträge	4'087.50	7'328.00
Entgelte	93'635.60	87'208.90
Dienstleistungserträge für übertragene Aufgaben	1'168'816.39	1'217'103.54
Verwaltungskostenvergütungen	600'409.50	673'075.70
Allgemeine Verwaltungserträge	4'913.38	25'610.45
Rückerstattungen	36'758.44	50'021.50
Gewinn (Liegenschaftsrechnung)	1'395.45	-
Total Ertrag	3'786'763.81	3'962'047.94
Bilanz	31.12.19	31.12.18
Aktiven	CHF	CHF
Flüssige Mittel	262'301.81	307'540.45
Kontokorrentguthaben	704'541.34	679'233.06
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	755'343.79	859'407.09
Übrige Guthaben	154'356.70	196'462.35
Kapitalanlagen	24'501.00	24'501.00
Liegenschaften	5'053'484.50	5'253'484.50
Mobilien	17'099.00	22'930.00
Abgrenzungen	69'494.35	75'773.55
Total Aktiven	7'041'122.49	7'419'332.00
Passiven		
Laufende Verpflichtungen	206'150.40	308'905.83
Darlehen	4'250'000.00	4'580'000.00
Rückstellungen	220'000.00	220'000.00
Abgrenzungen	803.20	-
Allgemeine Reserven	2'310'426.17	2'248'787.13
Jahresergebnis (Gewinn)	53'742.72	61'639.04
Total Passiven	7'041'122.49	7'419'332.00

Jahresrechnung IV-Stelle Nidwalden

Der jährliche Mehraufwand für die Führung der IV-Stelle wird dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zu Lasten der Gesamtrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Nidwalden aufgrund des Bundesgesetzes nicht anwendbar. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

Verwaltungsrechnung	2019	2018
Aufwand	CHF	CHF
Personalaufwand	1'419'865.41	1'499'859.31
Sachaufwand	288'871.80	269'289.75
Raum-/Liegenschaftsaufwand	162'226.66	161'286.38
Dienstleistungen Dritter	249'889.74	338'901.48
Total Aufwand	2'120'853.61	2'269'336.92
Ertrag		
Dienstleistungserträge für übertragene Aufgaben	3'181.00	5'384.00
Allg. Verwaltungserträge	2'300.00	11'437.40
Rückerstattungen	4'487.80	22'733.15
Jahresergebnis (Verlust)	2'110'884.81	2'229'782.37
Total Ertrag	2'120'853.61	2'269'336.92
Bilanz	31.12.19	31.12.18
Aktiven	CHF	CHF
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	22'401.45	12'221.63
Übrige Guthaben	4'737.45	11'437.40
Total Aktiven	27'138.90	23'659.03
Passiven		
Laufende Verpflichtungen	27'138.90	23'659.03
Total Passiven	27'138.90	23'659.03

Jahresrechnung Familienausgleichskasse Nidwalden

Es gelten die gleichen Rechnungsvorschriften wie für die Ausgleichskasse.

Betriebsrechnung	2019	2018
Aufwand	CHF	CHF
Kinderzulagen	18'835'978.50	18'421'866.25
Abschreibungen Beiträge	28'728.70	51'557.40
Jahresergebnis (Gewinn)	-	252'985.60
Total Aufwand	18'864'707.20	18'726'409.25
Ertrag		
Beiträge	18'439'430.15	18'677'573.25
Rückerstattungsleistungen	292'598.30	48'836.00
Jahresergebnis (Verlust)	132'678.75	-
Total Ertrag	18'864'707.20	18'726'409.25
Verwaltungsrechnung	2019	2018
Aufwand	CHF	CHF
Personalaufwand	223'082.15	243'051.26
Sachaufwand	146'486.48	182'860.46
Raum-/Liegenschaftsaufwand	32'577.76	36'215.57
Dienstleistungen Dritter	53'716.61	70'032.92
Passivzinsen, Kapitalkosten	68'843.46	69'852.42
Abschreibungen, Buchverluste	77'124.87	245'014.45
Allgemeine Verwaltungskosten	25.86	46.51
Total Aufwand	601'857.19	847'073.59
Ertrag		
Vermögenserträge, Buchgewinne	427'320.75	154'789.98
Erträge übertragene Aufgaben	7'156.80	7'079.75
Allgemeine Verwaltungserträge	709.00	220.00
Rückerstattungen	7'140.16	7'659.60
Jahresergebnis (Verlust)	159'530.48	677'324.26
Total Ertrag	601'857.19	847'073.59
Bilanz	31.12.19	31.12.18
Aktiven	CHF	CHF
Flüssige Mittel	926'543.80	930'892.31
Kontokorrent Abrechnungspflichtige	437'167.20	585'415.20
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	42'781.15	251.82
Übrige Guthaben	205'344.55	287'617.65
Kapitalanlagen	3'170'806.00	2'854'876.00
Darlehen	400'000.00	700'000.00
Liegenschaften	1'948'211.15	2'024'211.15
Total Aktiven	7'130'853.85	7'383'264.13
Passiven		
Laufende Verpflichtungen	514'798.95	450'000.00
Darlehen	1'600'000.00	1'625'000.00
Allgemeine Reserven	5'308'264.13	5'732'602.79
Jahresergebnis (Verlust-)	-292'209.23	-424'338.66
Total Passiven	7'130'853.85	7'383'264.13

DIE AUSGLEICHSKASSE

(Stand: 31.12.2019)

Verwaltungskommission

Landrat	Joseph Niederberger, Präsident
Landrätin	Regula Wyss, Vizepräsidentin
Regierungsrätin	Michèle Blöchliger
Landrätin	Iren Odermatt Eggerschwiler
Landrat	Peter Waser

Direktion

Dudle-Ammann Monika, Direktorin
Studhalter Bernhard, Vizedirektor

Buchhaltung / Finanzen / Informatik

Böhler Kilian
Felder Markus
Birrer Claudia

Abteilung IV

Oktay Erkan, Abteilungsleiter
Baumann Olivia
Fischer Irina
Gertsch Lydia
Holdener Susanne
Hug Michèle
Irniger Ilona
Köpfli Tanja
Meier Markus
Meyer Bernhard
Nick Maria, Fachteamleiterin Eingliederung
Rey Karin

Abteilung Leistungen

Käslin Elvira, Abteilungsleiterin
Brechtbühl Irene
Bründler Anita
De Nuccio-Ambauen Regula
Imfeld Pascal
Lötscher Tino
Leupi-Käslin Andrea
Schegg Laura
Schmid Monika

Abteilung Beiträge

Stadelmann Marcel, Abteilungsleiter
Christ Daniela
Christen Jeannette
Odermatt Beat
Vogel Daniela
Wojnowski Kerstin

Rechts- und Regressdienst

Studhalter Bernhard, Abteilungsleiter (Vizedirektor)
Achermand Kevin
Hilfiker Marianne
Niederberger Leandra
Roder Silvano
Strebel Martina

Unsere Auszubildenden (Kaufm. Lehre)

Rumsch Nils, 2. Lehrjahr
Sivakumaran Arani, 1. Lehrjahr

DANK

Wir führen im Kanton Nidwalden in neun von zehn Gebieten (AHV, IV, EO, EL, FAK/FLG, ALV, KVG, UVG, BVG) Aufgaben aus. Unseren Kunden, Partnern und Ansprechpersonen auf verschiedenen Ebenen wollen wir einen optimalen Service bieten und als kompetente Ansprechpartner und Dienstleister wahrgenommen werden. Dies ist eine grosse Herausforderung, der wir uns gerne stellen. Es ist aber auch mit grosser Befriedigung verbunden, was uns sehr freut.

Unser Dank gehört Vielen: Einerseits unseren Geschäftspartnern vor Ort in Nidwalden, andererseits auch allen anderen Per-

sonen, mit denen wir über die Kantons Grenzen hinaus im Interesse unserer Nidwaldner Kundschaft zusammenarbeiten dürfen.

Vielen Dank für das Vertrauen und die Unterstützung gebühren insbesondere dem Landrat und dem Regierungsrat des Kantons Nidwalden, unseren Kontaktpersonen im Bundesamt für Sozialversicherung, der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf, den Informatikpartnern und den anderen Versicherungsträgern sowie der kantonalen Verwaltung und den Gemeindezweigstellen.

Ausgleichskasse / IV-Stelle Nidwalden / Stansstadterstrasse 88 / 6371 Stans / www.aknw.ch



AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN

